ASUE
Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Leitfaden zur Anmeldung und steuerlichen Behandlung von kleinen Blockheizkraftwerken

Aktualisierung 2018

mpw

Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH

KEA

www.asue.de

Inhalt

1 Einführung und allgemeine Empfehlungen 3

2 Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach 4

3 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG 10

- Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- KWK-Zuschläge nach KWKG
- Sonderregelung bis 2 kW_{el}
- Berücksichtigung negativer Strompreise
- Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“)
- Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte
- Zulassungsverfahren
- Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes kleiner BHKW

4 Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite 14

- Das Mini-KWK-Impulsprogramm
- Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Förderung durch Landesförderprogramme
- Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten

5 Förderung kleiner BHKW mit biogenen Brennstoffen 16

- Biogene Brennstoffe für kleine BHKW: Biogas und Biomethan
- Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- EEG oder KWKG
- Netzanschluss und Liefervertrag
- Meldepflicht Anlagenregister
- Nachweisführung gegenüber dem Stromnetzbetreiber

6 Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus 18

- Investitionskostenumlage als energetische Sanierung
- Umlage der Heizkosten
- Gewerbliche Wärmelieferung
- Stromlieferung an Mieter und Eigentümer

7 Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch 21

- EEG-Umlage für Eigenversorgung
- Stromlieferung an Dritte
- Melde- und Nachweispflichten

8 Einrichtung und Betrieb von Messsystemen 24

- Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen
- Einspeisezähler - Messtechnische Erfassung der Einspeisung und des Bezugs
- Erzeugungszähler - Messtechnische Erfassung der KWK-Stromerzeugung
- Unterzähler - Messtechnische Erfassung der Stromdirektlieferung
- Intelligente Messsysteme
- Messstellenbetrieb
- Messeinrichtungen für Gas
- Andere Ermittlungsmethoden
- Betriebsstundenzähler
- Messung der Nutzwärmemengen

9 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW 29

- Allgemeines
- Abschreibungszeiten für BHKW
- Die Energiesteuer
- Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten
- Die Stromsteuer
- Die Umsatzsteuer
- Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber
- Die Einkommensteuer

10 Quellen und weiterführende Informationen 38

1 Einführung und allgemeine Empfehlungen

Diese ASUE-Broschüre verschafft Investoren und Betreibern von kleinen Blockheizkraftwerken (Mikro- oder Mini-BHKW) einen wertvollen Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb einer Kleinst-KWK-Anlage zu beachten sind.

BHKW ist ein allgemein eingeführter und gebräuchlicher Begriff für kleine und kompakte KWK-Anlagen. Bei der Errichtung und Betrieb eines BHKW handelt es sich aus rechtlicher Sicht auch um eine (kleine) Stromerzeugungsanlage, die grundsätzlich wie ein „richtiges" Kraftwerk behandelt wird. Allerdings können eine Reihe von Vereinfachungen und Pauschalisierungen geltend gemacht werden, die den administrativen Aufwand verringern, so dass dieser auch für nicht professionelle Betreiber umsetzbar ist.

Zur Definition eines Mikro- oder Mini-BHKW gibt es keine allgemein anerkannte Leistungsgrenze. Die Mini-KWK-Richtlinie fördert KWK-Anlagen in Bestandsgebäuden bis 20 kW_{el}. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz setzt die Leistungsgrenze für kleinere KWK-Anlagen bei 50 kW_{el}. Neben den marktgängigen, motorischen BHKW werden in der Hausenergieversorgung zunehmend auch Brennstoffzellen eingesetzt. Diese werden, sofern sie einen Jahresgesamtnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent aufweisen, den BHKW gleichgestellt.

Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Wichtige Unterschiede entstehen durch den eingesetzten Brennstoff (fossil, erneuerbar), die elektrische Leistung, den Betreiber (Eigenheimbesitzer, Wohnungsbaugesellschaft, Gewerbe oder Contractor), die Strom- und die Wärmeverwendung (Eigenverbrauch, Heizkosten oder gewerbliche Lieferung) sowie die genutzten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten.

Diese ASUE-Broschüre gibt einen Überblick über die wesentlichen Schritte der Förderung und Genehmigung sowie bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb der KWK-Anlage. Dabei finden insbesondere auch die steuerrechtlichen Aspekte Beachtung. Die Praxishilfe bezieht sich auf die Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen für die Inbetriebnahme neuer BHKW. Für bestehende Anlagen gelten teilweise abweichende Regelungen (Bestandsschutz), die im Einzelfall zu prüfen sind.

Zentrale Förderinstrumente für die Kraft-Wärme-Kopplung sind das zum 1.1.2017 in Kraft getretene Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017), das EEG 2017 sowie das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kW_{el}. Vor dem Hintergrund der Energiewende sowie anderer energiepolitischer Einflüsse sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der dezentralen Stromerzeugung immer wieder Änderungen unterworfen.

In Deutschland gibt es eine große Anzahl von Gebäuden, die energetisch saniert werden müssen. Hier kann der Einsatz von BHKW einen wesentlichen Baustein darstellen, entweder als wirtschaftliche Einzelmaßnahme oder im Zusammenspiel mit einem umfassenden Gesamtkonzept. Neue Gebäude müssen bereits bei der Planung hohe Energieeffizienzstands nachweisen. Hier wird der Einsatz von BHKW sowohl in den aktuellen Nachweisverfahren (EnEV und EEWärmeG) als auch in der geplanten Weiterentwicklung (Gebäudeenergiegesetz) anerkannt.

INFOS
ASUE e.V.
www.asue.de

2 Alle Schritte zur Anmeldung, Inbetriebnahme und danach

Überblick über wesentliche Formalitäten und Aufgaben, die bei Neuerrichtung und Betrieb kleiner BHKW üblicherweise zu beachten sind. Die konkreten Anmelde- und Genehmigungsverfahren können durch verschiedene Anwendungssituationen voneinander abweichen. Bei Nutzung erneuerbarer Energien (Biogas, Biomethan) sind die besonderen Bedingungen (nach EEG) zu beachten. Die einzelnen Elemente innerhalb einer Phase finden oft parallel statt.

PHASE I

BEI DER PLANUNG

1 Technisches Konzept festlegen

Bevor die weiteren konkreten Schritte der Realisierung angegangen werden können, muss die Anlagengröße (Leistung) und das technische Konzept festgelegt werden. Je nach Anlagengröße und Investitionsvolumen ist es ratsam, externe Unterstützung einzubinden. Für kleinere Anlagen mit übersichtlichen Investitionsvolumen können geeignete Anbieter und ausführende Handwerksbetriebe direkt angesprochen werden. Bei größeren und komplexeren Anlagen lohnt es sich, versierte Fachplaner und Berater einzubeziehen.

Eine Marktübersicht zu verfügbaren BHKW-Modulen, Kosten und Kennzahlen ist bei der ASUE zu beziehen.

asue.de

2 Betreibermodell festlegen

Soll oder kann die Realisierung nicht in Eigenregie erfolgen, stehen Dienstleister zur Verfügung, welche Finanzierung, Planung und Errichtung der Anlagen im Rahmen von Contractinglösungen anbieten. Bei einer Betriebsführung durch einen Contractor kann die Investition über die Wärme- und Stromerlöse (oder durch die Kosteneinsparungen) über die Laufzeit finanziert werden. In der Wohnungswirtschaft kann so auch die Gefahr einer steuerschädlichen Wirkung einer Eigenerzeugung vermieden werden.

3 Finanzierung und Fördermöglichkeiten prüfen

Prüfung der neben dem KWKG verfügbaren Förderprogramme und Investitionszuschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Neben den bundesweiten Programmen (Mini-KWK-Impulsprogramm, KfW-Kredite) bestehen teilweise regionale Angebote einzelner Bundesländern und Kommunen sowie seitens der Energie- und Gasversorger. Dabei ist auch zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind.

ACHTUNG: Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist allgemein vor der Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau der Anlage zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt!

4 Anschluss an das Erdgasnetz klären

Mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber sind die Konditionen für den Zugang und die Nutzung des Erdgasnetzes zu klären. Sofern noch kein oder kein ausreichender Gasanschluss besteht, sind Netzanschluss- und Netzanschlussnutzungsvertrag abzuschließen oder anzupassen. Bei der Verwendung anderer Brennstoffe sind die entsprechenden Bezugs- und Lagerkonditionen zu klären.

5 Anschluss an das Stromnetz klären

Dem Netzbetreiber ist die Planung des BHKW anzukündigen. Bei kleinen BHKW erfolgt der Stromanschluss üblicherweise über den Hausanschluss an das Niederspannungsnetz. Im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung muss für den konkreten Einzelfall die tatsächliche Belastung des Netzes (einschließlich der vorgelagerten Spannungsebenen) beachtet werden. Der örtliche Netzbetreiber ist dazu mit einer Netzverträglichkeitsprüfung zu beauftragen. Dazu ist dem Netzbetreiber ein Datenblatt für Eigenerzeugungsanlagen (EEA) und ein Lageplan einzureichen. Die Netzbetreiber stellen in der Regel eigene Formblätter sowie Checklisten für die Anmeldung und Inbetriebnahme zur Verfügung.

Hinweis: In manchen Fällen kann ein Netzausbau notwendig werden, so dass die notwendigen Vorlaufzeiten für die Herstellung des Netzanschlusses zu beachten sind.

3.1 Förderantrag „Mini-KWK-Impulsprogramm“

Antrag auf einen Investitionszuschuss für Bestandsgebäude aus dem Marktanreizprogramm für KWK-Anlagen bis 20 kW_{el} („Mini-KWK-Impulsprogramm“). Dazu muss das Vorhaben beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angemeldet werden.

3.2 Förderung durch Landesförderprogramme

Einzelne Bundesländer und Kommunen unterstützen den Einsatz von kleinen BHKW mit eigenen Förderprogrammen. Informationen zu den aktuellen Förderangeboten einzelner Bundesländer erhalten Sie bei Ihrem Energieversorger, Verbraucherzentralen, Wirtschaftsförderungen, Landesenergieagenturen oder über den Förderkompass der ASUE.

3.3 Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten

Manche Gasversorgungsunternehmen halten eigene Förderprogramme bereit. Dazu empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten.

3.4 KfW-Förderung Sanierung

Sofern die Investitionen in ein BHKW innerhalb eines KfW-Programms förderfähig ist, kann ein entsprechender Antrag auf Kredit oder Zuschuss über die Hausbank gestellt werden. Im Rahmen einer Bestandsbausanierung ist dies in der Regel möglich. Hinweis: Die KfW-Förderung ist nicht mit dem Mini-KWK-Impulsprogramm kombinierbar.

3.5 KfW-Förderung „Zuschuss Brennstoffzelle (433)“

Die Förderung steht für Brennstoffzellen-Heizungen mit einer elektrischen Leistung bis 5 kW, die entweder im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus installiert werden, zur Verfügung. Je nach elektrischer Leistung ist ein Zuschuss von bis zu 28.200 Euro pro eingebaute Brennstoffzelle möglich.

3.6 Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Es bestehen bereits bis zu drei Jahre vor Inbetriebnahme der Anlage steuerliche Fördermöglichkeiten durch einen Investitionsabzugsbetrag. Hierzu muss dem Finanzamt bereits eine konkrete Investitionsabsicht dargelegt werden. Ein Investitionsabzugsbetrag kann für KWK-Anlagen genutzt werden, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes betrieben werden sollen (Contracting-Modell). Die Vereinbarkeit mit der Beantragung von Fördermitteln muss dabei geprüft werden.

siehe S. 14 **Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite**

6 Aufstellung und Abgasführung prüfen

Bei der Aufstellung von Blockheizkraftwerken ist vor allem die Abgasführung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger auf sichere Benutzbarkeit und Tauglichkeit hin zu prüfen. Dieser sollte bereits in der Planungsphase zu Rate gezogen werden. So wird sichergestellt, dass die Aufstellung und Abgasabführung den örtlichen Vorschriften entspricht. Hierzu sind die technischen Unterlagen des BHKW-Herstellers über den installierenden Handwerker beizubringen.

7 Baugenehmigungspflicht klären

Die Frage der Baugenehmigungspflicht wird je nach Bundesland recht unterschiedlich behandelt. In der Regel besteht für BHKW unterhalb von 50 kW_{el} jedoch keine Baugenehmigungspflicht. Aufgrund der Fülle unterschiedlicher Regelungen ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei der nach Landesrecht zuständigen Baubehörde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt werden muss.

8 Umsatzsteuerliche Behandlung festlegen

Der Betrieb einer KWK-Anlage stellt in der Regel eine unternehmerische Tätigkeit dar. Hierbei ist grundsätzlich auch die Verpflichtung zur Umsatzsteuererklärung zu beachten. Betreiber von kleinen BHKW sollten bereits vor der Inbetriebnahme die Option des umsatzsteuerlichen Kleinunternehmers prüfen und die geplante Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt melden.

siehe S. 29 **Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW**

PHASE II

VOR UND BEI DER INBETRIEBNAHME

1 Antrag für einen Netzanschluss (ANA) stellen

Nach Bestätigung der Netzverträglichkeit muss der Strom-Netzbetreiber eine Freigabe zum Betrieb einer KWK-Anlage und der Einspeisung des nicht selbst verbrauchten Stroms in das vorgelagerte elektrische Verteilnetz erteilen. Dazu muss ein Antrag für einen neuen bzw. geänderten Netzanschluss (ANA) und den Betrieb einer Eigenerzeugungsanlage gestellt werden. Dazu sind dem Netzbetreiber weitere, anschlussrelevante Unterlagen (Schaltpläne, Datenblätter, Konformitätsnachweise) einzureichen. Die entsprechenden Formulare befinden sich in der Regel auf den Internetseiten des Netzbetreibers.

2 Messkonzept abstimmen

Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist es ratsam, sich bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber darüber zu verständigen, wer den Messstellenbetrieb (Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen) zukünftig übernimmt. Dieser ist in der Regel Aufgabe des Betreibers des örtlichen Energieversorgungsnetzes („grundzuständiger Messstellenbetreiber"). Es besteht aber die Option, den Messstellenbetrieb auf einen Dritten zu übertragen oder diesen selbst zu realisieren.

Nach Fertigstellung des Zählerplatzes ist die Zählermontage oder der Zähleraustausch zu beauftragen. In Zusammenarbeit mit dem Elektrofachbetrieb sind die Abläufe mit allen Beteiligten zu koordinieren.

siehe S. 24 Einrichtung und Betrieb von Messsystemen

3 Planen der Inbetriebnahme

Der Termin für die geplante Aufnahme des erstmaligen Netzparallelbetriebes muss mit dem Netzbetreiber und ggf. mit dem Messstellenbetreiber abgestimmt werden. Dazu kann auch die Abnahme und Inbetriebnahme eines neuen Netzanschlusses gehören. Rund eine Woche vor der Inbetriebnahme ist dem Netzbetreiber ein Inbetriebsetzungsauftrag (Fertigstellungsanzeige) zu übergeben.

6 Abgasführung abnehmen lassen

Bei der Inbetriebnahme (Feuerstättenabnahme) erfolgt die Abnahme der Abgasrohrführung, die Prüfung der Anschlüsse und des Funktionsprinzips durch den Bezirksschornsteinfeger. Prüfpflichtig ist ebenfalls die Zusatzheizung. Hierzu erfolgt eine schriftliche Bestätigung.

7 Inbetriebnahme melden

Für eine Förderung nach dem KWKG ist die Betriebsaufnahme des BHKW dem BAFA anzuzeigen. Der BHKW-Hersteller oder der Heizungsbauer erstellt hierfür ein Inbetriebnahmeprotokoll. Für neue Kleinstanlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW_{el} hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Sind die Anforderungen für die vereinfachte Zulassung erfüllt, genügt eine elektronische Anzeige beim BAFA.

siehe S. 10 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

4 Meldepflichten bei Inbetriebnahme

Die Inbetriebsetzung des BHKW nimmt der Anlagenbetreiber bzw. das Installationsunternehmen eigenverantwortlich vor. Die Inbetriebnahme ist beim Netzbetreiber anzuzeigen, dazu dienen die Datenblätter nach VDE-AR-4105: F1 (Inbetriebsetzungsprotokoll) und F2 (Datenblatt für Erzeugungseinheiten).

Gleichzeitig muss die Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber in Betrieb genommen werden. Bei kundeneigenen Einspeisezählern ist dem Netzbetreiber ein Datenblatt der Messeinrichtung einzureichen.

siehe S. 24 Einrichtung und Betrieb von Messsystemen

5 Im Marktstammdatenregister registrieren

Nach der in Planung befindlichen Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) müssen Betreiber von KWK-Anlagen ab 1.7.2017 sich und ihre KWK-Anlagen in einem Marktstammdatenregister der BNetzA spätestens bei deren Inbetriebnahme registrieren.

Die BNetzA wird für die Registrierung ab Sommer 2018 unter www.marktstammdatenregister.de ein modernes Webportal zur Verfügung stellen. Dabei müssen sog. Bestandsanlagen, die vor dem 1. Juli 2018 in Betrieb genommen wurden, erst mit Fertigstellung des MaStR-Webportals registriert werden. EEG- oder KWK-Anlagen, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen wurden (sog. neue EEG- oder KWK-Anlagen im Sinne der MaStRV) müssen auch ohne MaStR-Webportal vorläufig registriert werden, da ohne diese Registrierung keine Zahlungen nach EEG oder KWKG ausgezahlt werden dürfen.

Sobald das MaStR-Webportal fertiggestellt ist, müssen alle Betreiber von Bestands- und Neuanlagen im Webportal bis zum 30. Juni 2019 ihre Eintragungen prüfen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen. Für bestehende EEG- oder KWK-Anlagen werden ab 1. Juli 2019 die Ansprüche auf Zahlungen nach dem EEG und KWKG nicht fällig, bis eine vollständige Registrierung im MaStR-Webportal erfolgt ist. Dies gilt auch für die entsprechenden Abschlagszahlungen.

www.bundesnetzagentur.de
> Elektrizität und Gas
> Datenaustausch und Monitoring
> Marktstammdatenregister
> Registrierung von KWK-Anlagen

Meldeformulare sowie Erläuterungen zur Meldung finden sich auf der Website der Bundesnetzagentur

8 Vergütungszahlung regeln

Die Vergütungszahlung des erzeugten und des eingespeisten Stromes entsprechend dem KWKG muss mit dem Netzbetreiber geregelt werden. Hierzu zählt auch die Erklärung zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Betreibers (Regelunternehmerschaft oder Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz). Dem Netzbetreiber ist dazu ein Formular „Erklärung zur Vergütungszahlung“ einzureichen. Als weitere Unterlage benötigt der Netzbetreiber die Meldung an das BAFA bzw. bei Anlagen, die nicht unter die Allgemeinverfügung fallen, die Zulassungsbescheinigung.

9 Verwendung der Fördermittel nachweisen

Für in Anspruch genommene Investitionszuschüsse und Förderprogramme (wie Mini-KWK-Impulsprogramm, KfW-Kredit) sind die geforderten Verwendungsnachweise zu führen. Diese Unterlagen sind in der Regel vom installierenden Unternehmen beizubringen.

siehe S. 10 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

10 Stromsteuerliche Versorgererlaubnis beantragen

Bei Belieferung von Dritten mit Strom aus der KWK-Anlage führt dies zum Status eines stromsteuerlichen Versorgers. Dies muss beim zuständigen Hauptzollamt angezeigt und eine entsprechende Erlaubnis beantragt werden.

siehe S. 29 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

PHASE III

BETRIEB DER ANLAGE

1 Steuerentlastung beantragen

Jeweils bis zum Ende des Folgejahres kann beim zuständigen Hauptzollamt ein Antrag auf vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 (bis 2017 nach § 53a) oder auf teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 1 oder Abs. 4 (bis 2017 nach § 53b) Energiesteuergesetz gestellt werden. Den Antrag auf Steuerentlastung gibt es beim Formular-Management-System der Generalzolldirektion unter www.zoll.de, Vordruck 1135 (bei Entlastungsanträgen für das Jahr 2017 sind die Formulare 1131-1134 zu verwenden). Neben dem Formular 1135 (bzw. 1131-1134) ist zusätzlich die Selbsterklärung „Staatliche Beihilfen“ (Formular 1139) abzugeben.

Beim Antrag auf vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 ist für die Entlastungsjahre ab 2018 der Gesamtbetrag der seit dem 1. April 2012 für die KWK-Anlage gewährten Investitionsbeihilfen (z. B. aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm, s. o. Phase I Punkt 3) anzurechnen, bis diese aufgebraucht sind.

siehe S. 29 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

2 Einkommenssteuererklärung abgeben

Gegenüber dem Finanzamt sind in der jährlichen Steuererklärung Angaben über alle Vergütungen aus der Stromeinspeisung, Zuschläge nach dem KWK-Gesetz, Förderungen, Zuschüsse und die Selbstnutzung von Wärme und Strom zu machen. Hierzu gibt es mehrere Optionen, die mit dem Steuerberater entsprechend des eigenen zu versteuernden Einkommens zu bewerten sind.

siehe S. 29 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

6 EEG-umlagepflichtige und -freie Strommengen melden

EEG-umlagefreie und -umlagepflichtige Strommengen (Eigenverbrauch) für das jeweilige Abrechnungsjahr sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem örtlichen Netzbetreiber mitzuteilen. Stromlieferungen an Dritte sind bis zum 31. Mai an den Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Diese Informationspflichten sind im EEG 2017 geregelt.

siehe S. 21 Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch

7 Heizkosten umlegen

In vermieteten Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Verrechnung der Heizkosten im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten. Diese können über die Heizkostenabrechnung in festgelegtem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Der Anteil der Stromproduktion kann nicht als Kosten im Sinne der Heizkostenverordnung umgelegt werden und muss herausgerechnet werden. Die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten kann nach der Richtlinie VDI 2077 Blatt 3.1 erfolgen.

siehe S. 18 Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus

3 Umsatzsteuererklärung abgeben

Bei regelbesteuerten Unternehmen müssen die erforderliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen im laufenden und folgenden Jahr monatlich abgegeben werden, anschließend ist in der Regel eine vierteljährliche Anmeldung ausreichend. Zusätzlich muss zu Beginn des Folgejahres eine Jahres-Umsatzsteuererklärung angefertigt werden (§ 18 UStG Abs. 1 und 2).

Für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) besteht die Pflicht der jährlichen Umsatzsteuererklärung.

siehe S. 29 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

4 Erzeugte KWK-Nettostrommengen melden

Betreiber von kleinen BHKW müssen dem Netzbetreiber für die Dauer der Zuschlagzahlung jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu der KWK-Nettostromerzeugung, dem Brennstoffeinsatz, die erreichten Vollbenutzungsstunden und die entrichtete EEG-Umlage vorlegen (§ 15 KWKG 2017). Entsprechend der Vereinbarung des Netzanschlussvertrages (ANA) sind dem Stromnetzbetreiber auch quartalsweise oder halbjährlich Informationen zu melden.

Von den jährlichen Berichtspflichten an das BAFA sind Betreiber von kleinen BHKW bis 50 kW_{el} befreit.

siehe S. 10 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

5 Nicht förderfähige Strommengen melden

Gemäß den Mitteilungspflichten des KWK-Gesetzes (§ 15 Abs. 4 KWKG 2017) müssen Betreiber von KWK-Anlagen dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres die nicht förderfähigen Strommengen melden, die zu Stunden mit negativen Strompreisen an der Strombörse erzeugt wurden.

Erfolgt keine Meldung, verringert sich der Förderanspruch (KWK-Zuschlag) in dem jeweiligen Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum mit negativen Börsenpreisen liegt. Das bedeutet, der Zahlungsanspruch würde sich auf null verringern, wenn Stundenkontrakte innerhalb eines Monats an 20 Tagen negativ werden.

Anlagenbetreibern ist zu empfehlen, sich mit dem jeweiligen Netzbetreiber über ein pragmatisches Meldeverfahren zu verständigen.

siehe S. 10 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

8 Stromlieferungen abrechnen

Die an Dritte gelieferten Strommengen sind entsprechend der Vereinbarungen des Stromliefervertrages abzurechnen. Die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen gemäß § 40 EnWG bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage.

Ferner ist der für eine unterbrechungsfreie Stromversorgung bezogene Reserve- und Zusatzstrom mit dem Lieferanten abzurechnen. Bei Anwendung des Summenzählermodells müssen dem Netzbetreiber (grundzuständiger Messtellenbetreiber) auch die Zählerstände (Unterzähler in der Kundenanlage) der von anderen Lieferanten versorgten Letztverbraucher (Mieter) gemeldet werden, soweit dieser nicht selbst für den Betrieb dieser Zähler zuständig ist.

siehe S. 18 Das Mini-BHKW im Mehrfamilienhaus

9 Stromsteuer anmelden und abführen

Aufgrund der beantragten stromsteuerlichen Versorgererlaubnis muss bis zum 31.5. des Folgejahres die Stromsteueranmeldung beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht und die hieraus entstehende Steuer bis zum 25.6. beglichen werden. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden gegengerechnet.

siehe S. 29 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

3 Förderung von Mini-BHKW nach dem KWKG

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Zentrales Förderinstrument für Blockheizkraftwerke ist das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Es regelt die Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber sowie die Gewährung von Zuschlägen für neue und modernisierte Anlagen.

Der Netzbetreiber ist demnach verpflichtet, dem BHKW-Betreiber eine Vergütung zu zahlen. Die Vergütung für den in das Netz eingespeisten KWK-Strom umfasst eine Stromvergütung sowie den gesetzlichen KWK-Zuschlag für die erzeugte Strommenge. Bei kleinen BHKW wird auch für den eigenverbrauchten Strom ein geringerer Zuschlag gezahlt. Eine Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE) für dezentrale Netzeinspeisungen regelt die Stromnetzentgeltverordnung (§ 18 StromNEV).

KWK-Zuschläge nach KWKG

Mit dem zum 1.1.2017 neu in Kraft getretenen KWKG 2017 wird bei den KWK-Zuschlägen unterschieden, ob der erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder vom Betreiber selbst bzw. innerhalb einer Kundenanlage verbraucht wird. Für den KWK-Leistungsanteil von bis zu 50 kW beträgt der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, 8 ct/kWh. Der Zuschlag für KWK-Strom, der innerhalb einer Kundenanlage geliefert bzw. selbst verbraucht wird, beträgt 4 ct/kWh. Dieser Zuschlag wird für neue KWK-Anlagen bis zu 50 kW_{el} für 60.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

Zuschläge nach dem KWKG 2017 (Ausschnitt bis 1 MW_{el})* in Cent/kWh

KWK-Leistungsanteil (in kW)	≤ 50	> 50 – 100	> 100 – 250	> 250 – 1.000
Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung				
	8	6	5	4,4
Verbrauch in der Kundenanlage				
Eigenverbrauch (bis 100 kW)	4	3	–	–
Stromlieferung an Dritte	4	3	2	1,5
In stromkostenintensiven Unternehmen	5,41	4	4	2,4

*ab 1 MW_{el} gelten besondere Regelungen. Siehe: ASUE-Broschüre zum KWKG 2017.

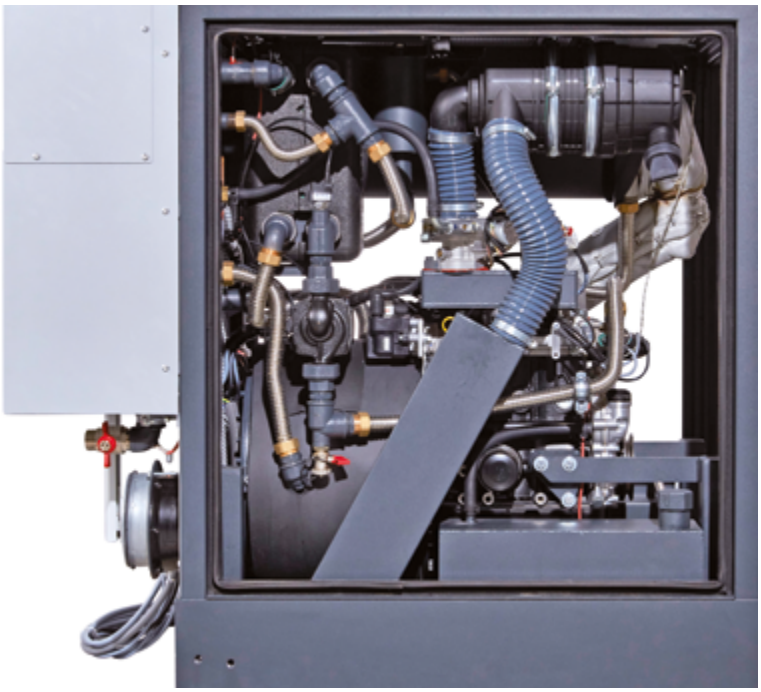

Sonderregelung bis 2 kW_{el}

Eine Sonderregelung besteht für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW. Betreiber solcher Anlagen können eine pauschalierte Zuschlagzahlung für KWK-Strom beantragen und erhalten. In diesen Fällen wird eine Vorabzahlung für KWK-Strom in Höhe von 4 ct/kWh für 60.000 Vollbenutzungsstunden geleistet. Die pauschalierte Zuschlagzahlung muss mit der Anmeldung der KWK-Anlage bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

Berücksichtigung negativer Strompreise

Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht nach § 7 KWKG 2017 kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird dann aber auch nicht auf die Förderdauer angerechnet. Von dieser Regelung ausgenommen sind kleine KWK-Anlagen bis zu 2 kW_{el}, sofern für diese die pauschalierte Auszahlung der KWK-Zuschläge in Anspruch genommen wird.

siehe S. 13 Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes von kleinen BHKW.

Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“)

Die Vergütung des eingespeisten Stromes aus Mini-BHKW erfolgt nach § 4 KWKG 2017 zu dem im KWK-Index festgelegten, üblichen Strompreis. Dieser wird aus dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX (EEX-Baseload) in Leipzig im jeweils vergangenen Quartal abgeleitet und schwankt meist zwischen 2 und 4 ct/kWh.

Veröffentlichung des KWK-INDEX bei der Strombörse EEX.

www.eex.de
>marktdaten
>strom
>spotmarkt
>kwk-index

Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte

Dezentrale Einspeiser haben nach § 18 StromnetzentgeltVO (StromNEV) einen Anspruch auf die Erstattung der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Diese berücksichtigen, dass der Netzbetreiber den Strom, den er aus KWK-Anlagen eingespeist bekommt, nicht aus anderen Quellen über das vorgelagerte Netz beziehen muss. Ein Vergütungsanspruch für vermiedene Netznutzungsentgelte besteht nur für eingespeisten Strom. Die Berechnung erfolgt durch den Netzbetreiber und hängt von der Netzebene ab, auf der der KWK-Strom eingespeist wird. Die Vergütung für vermiedene Netznutzungsentgelte fällt regional unterschiedlich aus und liegt meistens zwischen 0,2 und 2 ct/kWh. Die vNNE können beim örtlichen Stromnetzbetreiber in Erfahrung gebracht und der Vergütung von eingespeisten Strom zugerechnet werden.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NEMoG) soll künftig die Vergütung für vNNE bei dezentraler Einspeisung ab 2018 in drei Schritten bis zum Jahr 2020 abgebaut und für Neuanlagen ganz abgeschafft werden.

Aktuelle Informationen zu den vNNE: ASUE e.V. asue.de

www.energieverbraucherportal.de >strom >netzbetreiber

Übersicht der Stromnetzbetreiber und deren Netzgebiete: Energieverbraucherportal

Zulassungsverfahren

Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagzahlungen nach dem KWKG ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Für Mini-BHKW mit einer Leistung bis 50 kW_{el} hat das BAFA ein vereinfachtes Zulassungsverfahren auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung eingerichtet. Für die Zulassung eines auf der Typenliste der BAFA zur Allgemeinverfügung geführten BHKW reicht eine kostenlose elektronische Anzeige.

Achtung: Ein Anspruch auf die vollumfängliche Förderung besteht nur, wenn die Anzeige beziehungsweise der Antrag bis zum 31. Dezember des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beim BAFA eingeht.

www.bafa.de >Energie >Energieeffizienz >KraftWaermeKopplung >Stromverguetung >Stromverguetung bis 50 KW_{el}

Eine Zuschlagberechtigung besteht nur, wenn durch die neue KWK-Anlage keine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt wird.

Weitere Informationen zum KWKG 2017: ASUE-Broschüre KWKG 2017

BHKW-Typenliste zur Allgemeinverfügung sowie Informationen zum elektronischen Zulassungsverfahren: BAFA

Vergütung des eingespeisten Stromes (der „übliche Preis“ nach § 4 KWKG)

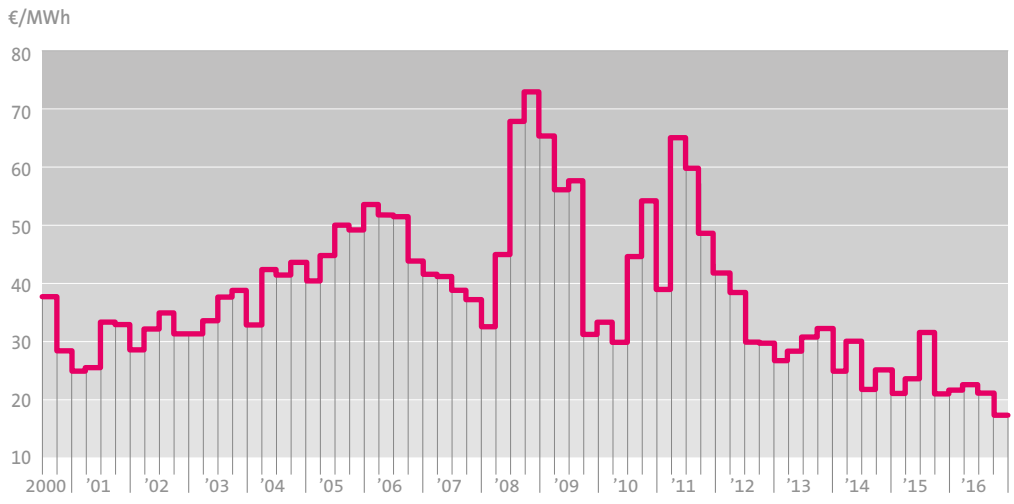

Quelle: ASUE e. V.

Mitteilungs- und Vorlagepflichten während des Betriebes kleiner BHKW

Betreiber von kleinen BHKW müssen für die Dauer der Zuschlagzahlung dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu der erzeugten KWK-Nettostromerzeugung, dem Brennstoffeinsatz, die erreichten Vollbenutzungsstunden und die EEG-Umlage vorlegen (§ 15 Abs. 3 KWKG 2017).

Von diesen jährlichen Berichtspflichten sind Betreiber von kleinen BHKW unter 50 kW_{el} gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) befreit (§ 15 Abs. 5 KWKG 2017). Betreiber von kleinen BHKW unter 2 MW_{el} sind ebenfalls von den monatlichen Berichtspflichten an BAFA und Netzbetreiber befreit.

Alle Betreiber von KWK-Anlagen müssen gemäß den Mitteilungspflichten des KWK-Gesetzes (§ 15 Abs. 4 KWKG 2017) dem Netzbetreiber die nicht förderfähigen Strommengen melden, die während der Stundenkontrakten mit negativen Strompreisen erzeugt wurden. Anlagenbetreibern ist zu empfehlen, sich mit dem jeweiligen Netzbetreiber über ein pragmatisches Meldeverfahren zu verständigen, ggf. können auch informelle Lösungen akzeptiert werden.

Erfolgt keine Meldung, verringert sich der Förderanspruch (KWK-Zuschlag) in dem jeweiligen Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum mit negativen Börsenpreisen liegt. Das bedeutet, der Zahlungsanspruch würde sich auf null verringern, wenn Stundenkontrakte innerhalb eines Monats an 20 Tagen negativ werden.

Informationen zu negativen Strompreisen

www.netztransparenz.de
>EEG
>Marktpraemie
>Marktwerte

4 Investitionskostenzuschüsse und zinsgünstige Kredite

Förderprogramme

Eine Reihe von Förderprogrammen und Investitionszuschüssen können die Wirtschaftlichkeit eines BHKW verbessern. Hier bestehen neben den bundesweiten Programmen (Impulsprogramm, KfW-Kredite) eine Reihe regionaler Angebote in den einzelnen Bundesländern und Kommunen sowie seitens der Energieversorger. Hinweise zu aktuellen Förderprogrammen für konkrete Bauvorhaben geben spezialisierte Energieberater, Energieagenturen und Energieversorger.

Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist allgemein (wie bei der BAFA oder der KfW) unbedingt vor der Auftragserteilung zum Kauf, zur Lieferung oder zum Einbau eines BHKW zu stellen. Eine Förderung eines laufenden Projektes wird regelmäßig versagt! Des Weiteren ist zu prüfen, inwiefern die Förderprogramme kumulierbar sind, weil manche Förderung nicht mit anderen gemeinsam bewilligt wird, bzw. weil Förderhöchstgrenzen zu beachten sind.

www.energiefoerderung.info/asue

Eine umfangreiche Datenbank des BINE-Informationsdienstes zu Finanzierungshilfen steht zur Verfügung auf den Internetseiten der ASUE.

Das Mini-KWK-Impulsprogramm

Neben dem KWKG werden kleine BHKW mit einer Leistung bis 20 kW_{el}, die in Bestandsgebäuden installiert werden, auch über die Richtlinie zur Förderung von Mini-KWK-Anlagen gefördert. Danach können Anlagenbetreiber einen einmaligen Investitionszuschuss zu ihrer Anlage erhalten, dessen Höhe von der Leistung der Anlage abhängt und einen zusätzlichen Bonus für besonders effiziente Anlagen bietet. Zuständig für den Bewilligungsbescheid ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Die Investitionsförderung des Mini-KWK-Impulsprogramms ist mit anderen öffentlichen Zuschüssen grundsätzlich kumulierbar. Dies bedeutet, dass Fördergelder aus unterschiedlichen Fördertöpfen angehäuft (kumuliert) werden können. Dabei dürfen folgende Grenzen nicht überschritten werden:

a) das Zweifache der Förderung aus dieser Richtlinie für jede geförderte Anlage,

b) sofern die Bedingungen der Bonusförderung „Stromeffizienz“ erfüllt sind, das Dreifache des Förderbetrages nach dieser Richtlinie und

c) für jede geförderte Anlage die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen insgesamt.

Bei Überschreitung der Kumulierungshöchstgrenze ist der Förderbetrag zu kürzen. Das Mini-KWK-Impulsprogramm erfordert eine Antragsstellung vor Beginn der Maßnahme (Kauf bzw. verbindliche Bestellung der KWK-Anlage). Die Förderung nach der Mini-KWK-Richtlinie sowie dem KWKG müssen getrennt voneinander beantragt werden.

Die weiteren Förderbedingungen und eine Liste der förderfähige Mini-KWK-Anlagen: BAFA

www.bafa.de
>Energie
>Energieeffizienz
>Kraft-Wärme-kopplung
>Mini KWK

Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gibt es im Rahmen der Baufinanzierung in verschiedenen Programmen auch für Mini-BHKW die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit oder im Einzelfall auch einen Zuschuss zu bekommen. Die wichtigsten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen sind:

- **Energieeffizient Sanieren**
  Zuschuss: Programm 430
- **Energieeffizient Sanieren**
  Kredit: Programm 151, Programm 152
- **Energieeffizient Bauen und Sanieren**
  Zuschuss: Brennstoffzelle 433

Auch wenn im Einzelfall keine Förderung eines BHKW als Einzelmaßnahme durch die KfW möglich ist: Durch den BHKW-Einsatz im Maßnahmenpaket lassen die Primärenergiefaktoren kosteneffizient verringern und somit höhere Förderstandards KfW-Effizienzhaus 55 und 40 erreichen.

Die Förderungen der KfW sind grundsätzlich mit einer Investitionsförderung des Mini-KWK-Impulsprogramms kumulierbar. Die spezifischen Bestimmungen bezüglich der Kumulation sind im Einzelfall zu prüfen.

www.kfw.de
>inlandsfoerderung
>Unternehmen
>Energie-Umwelt
>Energieeffizienz
>Förderratgeber

Förderung durch Landesförderprogramme

Mehrere Bundesländer und Kommunen unterstützen den Einsatz von Mini-BHKW mit eigenen Förderprogrammen. Erkundigen Sie sich, ob die Förderung in Ihrem Bundesland auch mit den Förderungen der BAFA und KfW kombinierbar sind.

Informationen zu den aktuellen Förderangeboten einzelner Bundesländer erhalten Sie bei Energieversorgern, Verbraucherzentralen, Wirtschaftsförderungen, Landesenergieagenturen oder über den Förderkompass der ASUE.

Förderung durch Energieversorger bzw. Erdgaslieferanten

Selbst wenn ein Liefervertrag bereits für die alte Heizungsanlage besteht, kann sich die Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Energieversorger bzw. dem Erdgaslieferanten lohnen. Im Hinblick auf die Förderung des Vorhabens halten manche Gasversorgungsunternehmen interessante Programme bereit.

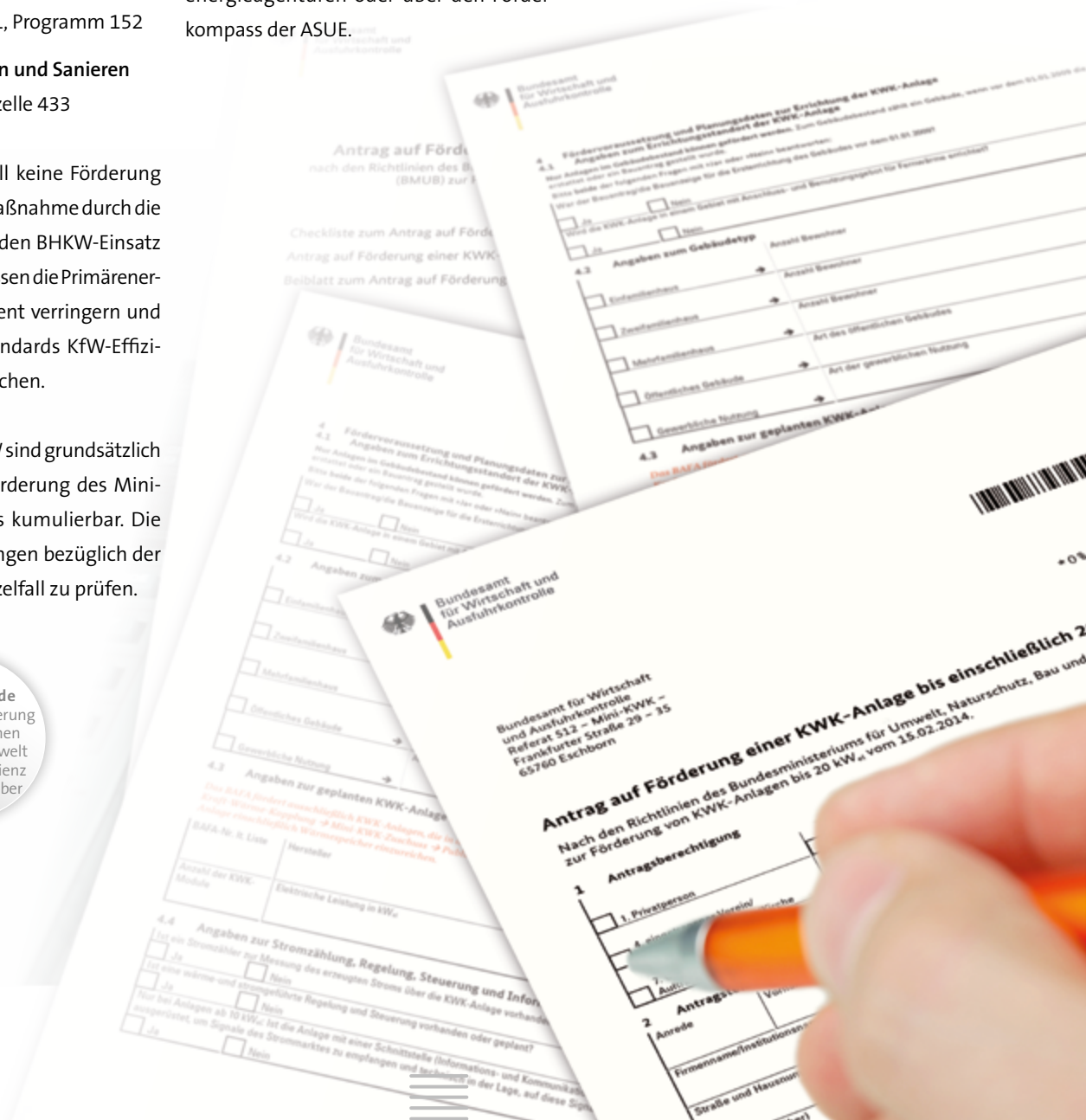

5 Förderung kleiner BHKW mit biogenen Brennstoffen

Biogene Brennstoffe für kleine BHKW: Biogas und Biomethan

Biogasbetriebene KWK-Anlagen finden sich in der Regel in der Landwirtschaft in unmittelbarer Nähe der Biogaserzeugung. Blockheizkraftwerke (BHKW) können aber auch alternativ zu Erdgas mit Biomethan über das Erdgasnetz versorgt werden. Biomethan ist nach dem EEG Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse, das oder die aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wurde. Ein Biomethan-BHKW bezeichnet also ein Blockheizkraftwerk, das über das Erdgasnetz mit Brennstoff versorgt wird, jedoch bilanziell mit Biomethan beliefert wird. Dies muss in einer lückenlosen Massenbilanz von der Biomethanproduktion bis zum BHKW nachgewiesen werden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

BHKW können nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) gefördert werden, wenn diese zu 100 % mit erneuerbarer Energie (Biomethan) betrieben werden. Das EEG sieht dazu eine feste Einspeisevergütung für in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom vor. Während die Förderung für größere Biomasse-Anlagen ab 2017 ausgeschrieben wird, bleiben kleine Biomasse-Anlagen unter 150 kW von der Ausschreibung ausgenommen. Sie erhalten über 20 Jahre für die eingespeiste Energiemenge eine gesetzlich festgelegte Vergütung*.

Die Zuordnung zu den Leistungsstufen erfolgt nicht nach der (technischen) installierten Leistung, sondern nach der „Bemessungsleistung“. Der Begriff der Bemessungsleistung einer Anlage ist im EEG als Quotient der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahrs definiert.

Bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 kW beträgt die Einspeisevergütung für Biomethan-BHKW 13,32 ct/kWh (§ 42 EEG 2017). Voraussetzung ist, dass das Biomethan aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung hergestellt wurde. Bei Einsatz von Biomethan aus bestimmten Bioabfällen** gelten erhöhte Vergütungssätze.

Ab dem 1.4.2017 unterliegen die anzulegenden Fördersätze für Strom aus Biomasse für neue Anlagen einer Degression von

zweimal jährlich um 0,5 Prozent. Dies bedeutet, dass die Vergütungssätze für die neu in Betrieb genommenen Anlagen künftig sinken. Sie bleiben dann aber für den gesamten Förderzeitraum über 20 Jahre (zuzüglich dem Inbetriebnahmejahr) konstant.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Biomasse-BHKW auch eine Vergütung für die Schaffung von Flexibilität (§ 50 EEG 2017) erhalten. Die Flexibilitätsprämie belohnt die Bereitstellung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten, die das BHKW in die Lage versetzen, die Stromerzeugung flexibel nach dem Bedarf auf dem Strommarkt auszurichten.

* Die genaue Vergütung bedarf einer individuellen Beratung und ist mit dem Fachplaner zu klären.
** Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nr. 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung.

EEG oder KWKG

Die Einspeisung des erzeugten KWK-Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgung nach dem EEG konkurriert wirtschaftlich meistens mit der Eigennutzung nach dem KWKG im Gebäude. Eine gleichzeitige Förderung nach dem EEG und nach dem KWKG ist ausgeschlossen. Wird ein BHKW mit einem Beimischprodukt (Mischung von Erdgas und Biomethan) betrieben, kann der Strom nach dem KWKG gefördert werden, jedoch nicht nach dem EEG.

In der Praxis zeigt sich, dass bei den aktuell gegebenen Rahmenbedingungen für viele Mini-BHKW-Betreiber die Eigennutzung des Stroms wirtschaftlich attraktiver ist. Der Einsatz von Biogas / Biomethan kann aber aus Gründen des Klimaschutzes befürwortet werden.

Biomethan-BHKW können die Energie- und Klimabilanz von Gebäuden signifikant verbessern. Dies kann bei der Gewährung von Förderprogrammen, KfW-Krediten sowie den Nachweisverfahren zur Gebäudeeffizienz (Ermittlung des Primärenergiefaktors nach DIN V 18599) und des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) von Bedeutung sein. Auch bei dem aktuell geplanten Gebäudeenergiegesetz wird eine entsprechende Anerkennung erwartet.

Netzanschluss und Liefervertrag

Die Versorgung mit Biomethan erfordert einen Netzanschluss des BHKW an das örtliche Gasnetz. Viele Gasnetzbetreiber sind auch gleichzeitig Energieversorger und können eine passende Biomethanversorgung anbieten. Daneben gibt es auch regionale oder bundesweite Biomethanlieferanten, mit denen ein entsprechender Liefervertrag abgeschlossen werden kann.

Nachweisführung gegenüber dem Stromnetzbetreiber

Die Frist zur Einreichung der Nachweise beim Stromnetzbetreiber für die EEG-Vergütung des entsprechenden Kalenderjahres ist der 28. Februar des Folgejahres. Da die Einsatzstofftagebücher der Biogasproduzenten in der Regel erst am Ende eines Jahres vollständig sind, werden das Anlagenaudit durch den Umweltgutachter/Auditor im Januar oder Februar vorgenommen und die Nachweise dem BHKW-Betreiber anschließend zur Verfügung gestellt.

BHKW-Betreiber sollten darauf achten, dass in den Biomethanlieferverträgen eine Frist für den Erhalt der Nachweise vom Biomethanlieferanten festgehalten wird, die dem Betreiber ausreichend Vorlaufzeit zum Zusammenstellen und Einreichen aller notwendigen Dokumente für den Netzbetreiber gewährleistet. Die Kosten für die Nachweisführung trägt üblicherweise der Biomethanlieferant.

Als Nachweis für den Einsatz können für serienmäßig hergestellte BHKW mit einer Leistung von bis zu 2 MW geeignete Unterlagen des Anlagenherstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

Investitionskostenumlage als energetische Sanierung

Ein Blockheizkraftwerk kann grundsätzlich durch den Vermieter selbst oder durch einen externen Energiedienstleister (Contractor) betrieben werden. Dies hat einen Einfluss auf die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Investiert der Vermieter selbst in die Anschaffung, können nach § 559 BGB die Kosten als „energetische Modernisierung“ anteilig auf die Kaltmiete auf den Mieter umgelegt werden. Danach können grundsätzlich die Investitionskosten des BHKW bis zur Höhe eines neuen Brennwertkessels mit Wärmespeicher als Sanierungsaufwand unter Beachtung der Warmmietenneutralität weitergegeben werden. Die Berücksichtigung von öffentlichen Förderungen und Zuschüssen ist dabei zu prüfen (§ 559a BGB).

Für eine Umlage von Investitionskosten muss der Vermieter dem Mieter die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen rechtzeitig bekannt geben.

Umlage der Heizkosten

Die Wärme des BHKW wird üblicherweise zur Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung genutzt. In vermieteten Mehrfamilienhäusern erfolgt eine Verrechnung der Heizkosten im Rahmen der umlagefähigen Betriebskosten. Dies umfasst neben dem Brennstoffverbrauch auch die sogenannten Heiznebenkosten. Diese können über die Heizkostenabrechnung in begrenztem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Für eine Wärmelieferung aus einer KWK-Anlage des Vermieters muss daher kein zusätzlicher Wärmeliefervertrag geschlossen werden.

Da BHKW sowohl Wärme als auch Strom produzieren, müssen die Kosten des BHKW auf die Stromerzeugung und die Wärmeerzeugung aufgeteilt werden. Der Anteil der Stromproduktion kann nicht als Kosten im Sinne der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) umgelegt werden und muss herausgerechnet werden. Die Ermittlung der umlagefähigen Wärmeerzeugungskosten kann nach der Richtlinie VDI 2077 Blatt 3.1 erfolgen. Es stehen hierfür messtechnische und rechnerische Methoden zur Verfügung.

Weitere Informationen zum VDI 2077 Blatt 3.1: Statusreport des VDI zu Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

www.vdi.de
>uploads
>media
>Statusreport-MKWK_2013.pdf

Beispiel der Anordnung der Stromzähler in einem Mehrparteienhaus.
Der im BHKW erzeugte und innerhalb des Hauses verbleibende Strom wird prozentual den beteiligten Mietern zugerechnet.

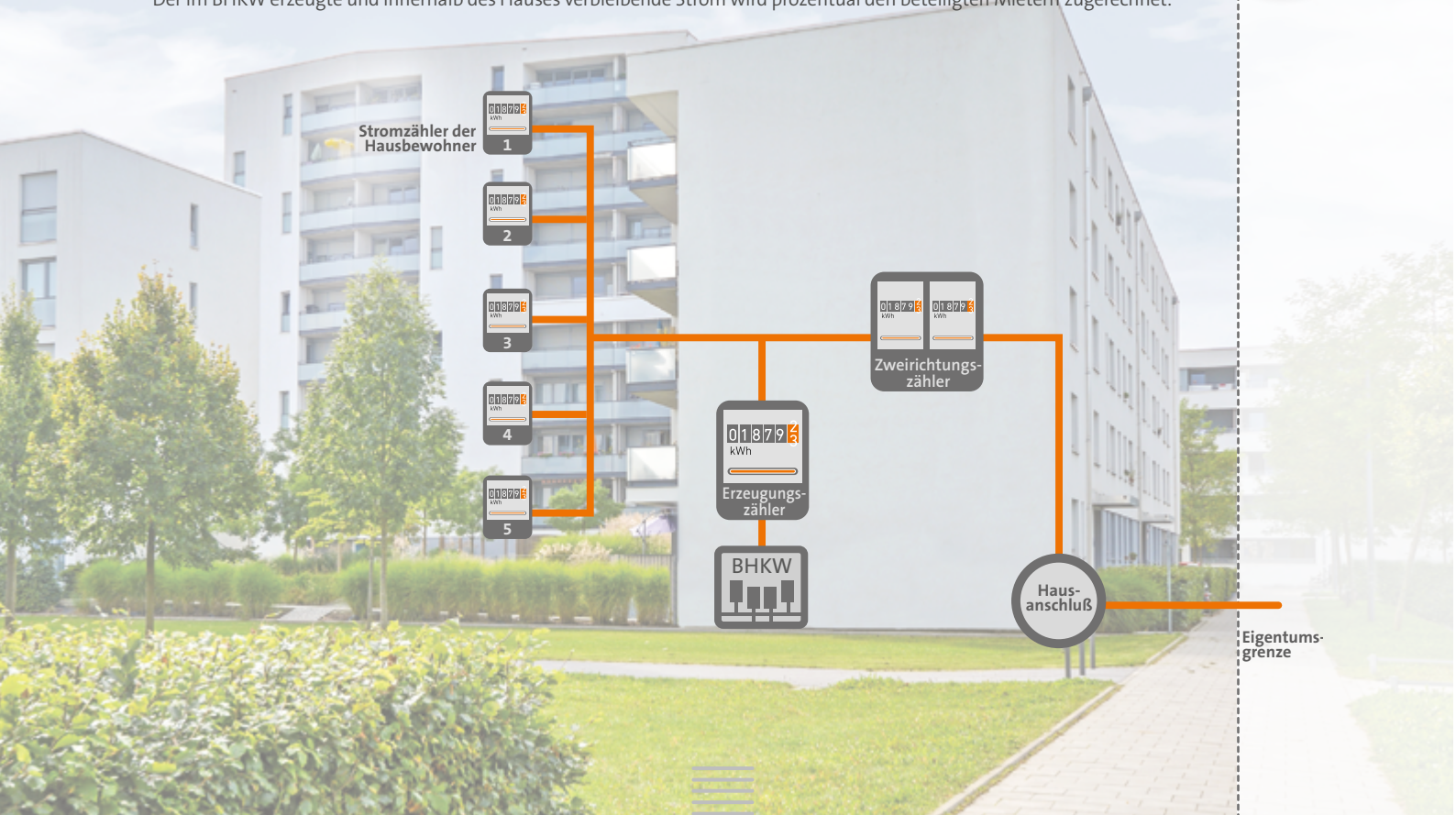

Gewerbliche Wärmelieferung

Ein Instrument zur Realisierung eines BHKW in einem Mehrfamilienhaus ist das sogenannte Contracting. In einer Contracting-Lösung übernimmt ein Energiedienstleister (Contractor) die Objektversorgung mit Wärme und ggf. auch Strom, wobei Planung, Errichtung, Finanzierung, Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung vom Contractor als Komplettpaket angeboten werden können.

Bei der Umstellung von der Eigenversorgung auf ein Wärmeliefer-Contracting muss der Mieter im Fall eines Effizienzgewinns die Kosten für die Wärmelieferung mittragen, wenn die Betriebskosten für die bisherige Versorgung mit Heizungswärme und Warmwasser nicht überschritten werden, d. h. wenn eine Kostenneutralität gewährleistet ist. Diese Regelungen sind in der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) definiert.

Der Vermieter hat die Umstellung spätestens drei Monate zuvor in Textform anzukündigen (§ 556c Abs. 2 BGB). Der notwendige Inhalt der Umstellungsankündigung wird in § 11 Abs. 2 WärmeLV geregelt. Sie muss informieren über:

- die Art der zukünftigen Wärmelieferung wie z. B. Blockheizkraftwerk oder KWK-Anlage, Brennstoffart,
- die voraussichtliche Energieeinsparung,
- den Kostenvergleich,
- den geplanten Zeitpunkt der Umstellung,
- den vereinbarten Wärmepreis und
- die Regelungen zur Preisänderung im Wärmelieferungsvertrag.

Bei der Vertragsschließung mit einem Energiedienstleister sollte die erforderliche Unterstützung bezüglich der Berichts- und Informationspflichten geklärt werden.

Stromlieferung an Mieter und Eigentümer

Der im BHKW erzeugte Strom kann relativ unkompliziert zur Allgemeinstromversorgung des Gebäudes genutzt oder in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist werden. Alternativ besteht auch die Möglichkeit einer Strombelieferung von Mietern bzw. Eigentümern innerhalb des Gebäudes, dabei sind eine Reihe von Pflichten zu beachten.

§ 3 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

24 Kunden Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen,

24a Kundenanlagen Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die
a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

24b Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung
Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die
a) sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden,
b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
c) fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dienen und
d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

25 Letztverbraucher Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbrauch im Sinne dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.

Die allgemeine Anzeigepflicht für Energieversorgungsunternehmen nach § 5 Satz 1 EnWG, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, entfällt bei Mieterstromlieferanten, solange der erzeugte Strom ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage (d. h. nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung) verbraucht wird.

Auch die Genehmigungspflicht zum Netzbetrieb nach § 4 EnWG kann in Kundenanlagen entfallen. Dies setzt voraus, dass keine Netznutzungsgebühren verlangt werden und für Letztverbraucher die freie Wahlmöglichkeit des Energielieferanten gewahrt bleibt.

Für den erzeugten Strom gibt es – im Gegensatz zur Wärme – keine Abnahmepflicht durch die Mieter, das heißt, jeder Mieter kann seinen Stromversorger frei wählen. Der Betreiber des BHKW schließt mit dem Strombezieher einen Stromliefervertrag. Dieser regelt neben dem Strompreis die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, Haftungszuständigkeiten, Kündigungsfristen sowie Verbraucherschutzbestimmungen.

§ 5 ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ: ANZEIGE DER ENERGIEBELIEFERUNG

Energieversorgungsunternehmen, die Haushaltskunden mit Energie beliefern, müssen die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit sowie Änderungen ihrer Firma bei der Regulierungsbehörde unverzüglich anzeigen; ausgenommen ist die Belieferung von Haushaltskunden ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes sowie über nicht auf Dauer angelegte Leitungen.

Bei der Energiebelieferung von Haushaltskunden sind dabei eine Reihe von Vorgaben gemäß § 41 EnWG einzuhalten. Insbesondere sind umfangreiche Aufklärungs- und Warnpflichten im Interesse des Verbraucherschutzes zu erfüllen und verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Auch die Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher müssen gemäß § 40 EnWG bestimmte Anforderungen erfüllen. Dies gilt auch bei einer Belieferung von Letztverbrauchern innerhalb einer Kundenanlage. So müssen derartige Rechnungen einfach und verständlich sein, zudem müssen die Rechnungen eine Reihe von weiteren Informationen enthalten.

Die Pflichten für Energieversorgungsunternehmen bzw. Stromlieferanten nach dem EnWG stellen erhebliche Anforderungen an die Verträge, Rechnungen und Werbematerialien für Letztverbraucher. Ihre Erfüllung verlangt spezielle energiewirtschaftliche und juristische Kompetenzen. Privaten Anlagenbetreibern, Hausbesitzern und wohnungswirtschaftlichen Unternehmen empfiehlt sich dazu in der Regel eine Kooperation mit spezialisierten Beratungsunternehmen und Dienstleistern.

7 Die EEG-Umlage bei Stromlieferung und Eigenverbrauch

EEG-Umlage

Der Verbrauch von elektrischer Energie wird nach dem Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) mit einer Umlage belastet. Die EEG-Umlage ist vom (den Letztverbraucher beliefernden) Stromversorger (bzw. BHKW-Betreiber) an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten. Mit der Novelle des EEG 2014 wurde die Umlagepflicht erstmals (zumindest anteilig) auch auf Eigenerzeuger ausgeweitet.

Die Höhe der EEG-Umlage für das Folgejahr wird jedes Jahr zum 15. Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und veröffentlicht. Die EEG-Umlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Jahr 2018 6,792 ct/kWh.

www.netztransparenz.de Veröffentlichung der Berechnung der EEG-Umlage.

EEG-Umlage für Eigenversorgung

Mit der der EEG-Novelle 2014 wurde eine anteilige Beteiligung auch für Eigenerzeuger an der allgemeinen EEG-Umlage eingeführt, wobei für sehr kleine Anlagen eine Bagatellgrenze gilt. Für neue Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien und effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) gilt seit dem 01.01.2017 ein reduzierter Betrag von 40 % (das entspricht 2018: 2,7168 ct/kWh).

Anlagen, die bereits vor dem 1.8.2014 zur Eigenstromerzeugung in Betrieb genommen wurden, genießen Bestandsschutz und bleiben von der EEG-Umlage ausgenommen, solange keine größeren Änderungen vorgenommen werden (oder ein Eigentümerwechsel stattfindet). Achtung: Werden Dritte, beispielsweise weitere Bewohner und Mieter des Gebäudes, mit Strom beliefert, ist für diesen Anteil die vollständige (100 %) EEG-Umlage fällig.

Wenn als Eigenverbraucher die auf 40 % reduzierte EEG-Umlage (§ 61b EEG 2017) in Anspruch genommen wird, sollte beachtet werden, dass dies eine Personenidentität von Letztverbraucher und Erzeuger voraussetzt. Eigentümergemeinschaften werden gewöhnlich beanstandet. Der Verbraucher des Stroms muss gleichzeitig Betreiber der Erzeugungsanlage sein. Weitere Bedingungen sind eine Hocheffizienz der KWK-Anlage, ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang von Verbrauch und Stromerzeugungsanlage (d. h. Strom wird nicht durch das Netz geleitet) sowie eine (messtechnische) Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch.

Die mögliche Abrechnung der EEG-Umlage ist bereits bei der Auswahl des Messkonzeptes zu beachten und frühzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die selbst erzeugten Strom verbrauchen, sollten sich mit ihrem Netzbetreiber in Verbindung setzen, um ihre EEG-Umlagepflichten zu klären und ihre Mitteilungspflichten rechtzeitig zu erfüllen.

Die gesetzlichen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht können im Detail sehr kompliziert sein und in der Praxis zahlreiche Fragen aufwerfen. Ein zusätzlicher Leitfaden der BNetzA zur EEG-Umlagepflicht bei der Eigenversorgung soll helfen: Leitfaden zur Eigenversorgung.

www.bundesnetzagentur.de
> Elektrizität und Gas
> Erneuerbare Energien
> Eigenversorgung

Seit 1. Januar 2018 muss aufgrund der nicht erzielten Einigung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission für den KWK-Strom aus KWK-Neuanlagen, der selbst genutzt wird und für den bisher eine EEG-Umlage in Höhe von 40 % anfiel, die vollständige EEG-Umlage (6,792 ct/kWh in 2018) an den Stromnetzbetreiber abgeführt werden. Grund hierfür war die Weigerung der Europäischen Kommission, die zum 31.12.2017 auslaufende beihilferechtliche Genehmigung zu verlängern. Die Anwendung der Bagatellgrenze (s. u.) ist hiervon nicht betroffen.

Die Bundesregierung beteuert, sich im kleinen KWK-Segment für eine Rückkehr zur 40 %-Regelung einzusetzen.

Bagatellgrenze

Nach der sog. „Kleinanlagenregelung“ ist Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW bis zu einem Eigenverbrauch von 10 MWh/a von der EEG-Umlage befreit (§ 61a EEG 2017). In der Praxis können von dieser Ausnahmeregelung KWK-Anlagen bis 5 kW_{el} oder Mini-BHKW mit geringen Laufzeiten oder geringem Eigenverbrauchsanteil (z. B. Allgemeinstrom bei Wohnungseigentümergemeinschaften) profitieren. Größere Mini-BHKW mit normaler Auslegung (Betriebszeiten) überschreiten regelmäßig die Bagatellgrenze. Beispielsweise erzeugt ein Mini-BHKW mit 8 kW_{el}, einem Eigenverbrauchsanteil von 50 % und einer Laufzeit von 4.000 h/a jährlich 32 MWh, von denen 16 MWh selbst verbraucht werden. Die Bagatellgrenze von 10 MWh/a gilt zugleich als Freibetrag, um den sich die jährlich geschuldete EEG-Umlage reduziert.

Stromlieferung an Dritte Strom, der aus Anlagen zur dezentralen Stromerzeugung an Dritte geliefert wird, ist in vollem Umfang EEG-umlagepflichtig (§ 60 EEG 2017). Dies gilt auch, wenn der Transport des Stroms innerhalb einer Kundenanlage erfolgt und auf eine Inanspruchnahme des öffentlichen Verteilnetzes verzichtet wird. Eine Weiterberechnung der EEG-Umlage durch den Stromversorger an den Letztverbraucher muss vertraglich vereinbart werden, was der gängigen Praxis entspricht.

Melde- und Nachweispflichten

Sowohl für Neuanlagen als auch für Bestandsanlagen gibt es Melde- und Nachweispflichten, die sowohl Eigenversorger als auch Anlagen mit Drittbelieferung betreffen. Diese sind im EEG geregelt und jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu erfüllen. Diese Informationspflichten bestehen gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber. Bei Lieferung an Dritte besteht eine Melde- und Nachweispflicht zum 31. Mai (vgl. § 74a EEG 2017).

Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber

Eigenversorger und „sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher“ sind dazu verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlage-Erhebung erforderlichen Informationen mitzuteilen. Für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung ist grundsätzlich der örtliche Anschlussnetzbetreiber zuständig, im Übrigen der Übertragungsnetzbetreiber (§ 61i EEG 2017).

Mit dem Netzbetreiber ist insbesondere zu klären, ob grundsätzlich eine EEG-Umlagepflicht besteht und ob eine Ausnahmeregelung die Zahlungspflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt. Das gilt auch für Personen, die davon ausgehen, dass in ihrem Fall die EEG-Umlagepflicht vollständig entfällt. Sie müssen dem Netzbetreiber ebenfalls zumindest die notwendigen Basisangaben (einschließlich zwischenzeitlichen, relevanter Änderungen) mitteilen und erforderlichenfalls darlegen, dass die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Darüber hinaus sind umlagepflichtige und umlagefreie Strommengen jährlich mitzuteilen. Die Frist für die Mitteilung an den Netzbetreiber für das jeweilige Abrechnungsjahr ist der 28.02. des Folgejahres.

Geänderte Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Seit dem Abrechnungsjahr 2017 sind Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensive Unternehmen, Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher nicht mehr zur jährlichen Mitteilung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Die bisherige Verpflichtung wurde dahingehend geändert, dass solche Marktteilnehmer nunmehr lediglich auf Verlangen der Bundesnetzagentur Daten in elektronischer Form vorlegen müssen (§ 76 EEG).

Ausgenommen von der Mitteilungspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur sind Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, bei denen sichergestellt ist, dass der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht selbst verbraucht wird (auch nicht anteilig). Dies betrifft insbesondere klassische Konstellationen einer Volleinspeisung, bei denen der Anlagenbetreiber seinen erzeugten Strom nicht selbst verbraucht, sondern vollständig in das Netz eingespeist (auch bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung) wird. Ebenfalls von den Mitteilungspflichten ausgenommen ist die Eigenversorgung mit Strom aus sehr kleinen BHKW (stromerzeugenden Heizungen) mit einer installierten Leistung von höchstens 1 kW.

Die Formulare zur Meldung finden sich auf der Website der BNetzA.

www.bundesnetzagentur.de

Weitere Informationen zu den Mitteilungspflichten und den Darlegungs- und Beweislasten finden sich im: Leitfaden zur Eigenversorgung der BNetzA.

Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung für das Vorjahr für die verschiedenen Formen der Stromvergütung

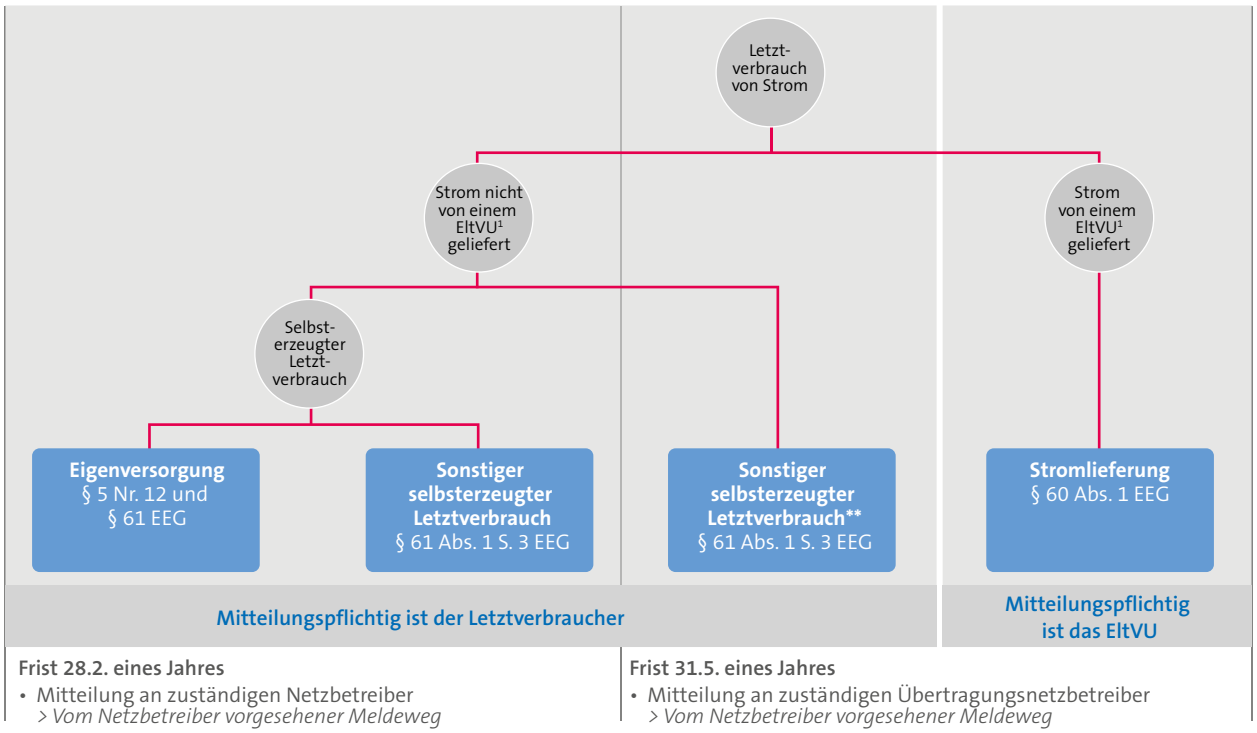

* *EltVU = Elektizitätsversorgungsunternehmen auch als Stromlieferant bezeichnet.*

** *z. B. unmittelbare Beschaffung des selbstverbrauchten Stroms an einer Strombörse oder mittels OTC-Gesellschaften über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder spezielle Konstellationen einer Belieferung im Ausland*

8 Einrichtung und Betrieb von Messsystemen

Messstellenbetrieb

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Mini-BHKW ist es erforderlich, die vom BHKW erzeugte Strommenge, die eingespeiste Strommenge, die aus dem Netz bezogene Zusatz- und Reservestrommenge und die ggf. selbst verbrauchte oder an Dritte gelieferte Strommenge zu erfassen. Für die Beanspruchung der Energiesteuerentlastung ist zudem eine Erfassung des vom BHKW verbrauchten Gases erforderlich, da für den im Spitzenlastkessel verheizten Brennstoff keine Energiesteuerentlastung gewährt wird.

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen. Seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) obliegt diese Aufgabe in der Regel einem professionellen Messstellenbetreiber. Die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernimmt in der Regel der Betreiber des örtlichen Verteilnetzes. (Diejenigen Verteilnetzbetreiber, die die Rolle „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ (gMSB) übernehmen möchten, müssen dies bis zum 30.06.2017 bei der Bundesnetzagentur schriftlich anzeigen.)

Im Bereich des Messwesens ist in den letzten Jahren eine Liberalisierung erfolgt. BHKW-Betreiber können daher auch einen freien Messstellenbetreiber beauftragen oder sich selbst als Messstellenbetreiber betätigen, sofern sie die damit verbundenen Anforderungen einhalten. Für einen Messstellenbetrieb durch den BHKW-Betreiber schließt dieser mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einen „Messstellenbetreiberrahmenvertrag“.

Die Anforderungen an Zählerplätze im Niederspannungsnetz sind in der Anwendungsregel VDE-AR-N 4101 „Anforderungen an Zählerplätze in elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz“ sowie in der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ definiert. In den „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB) des jeweiligen Netzbetreibers können unter Umständen zusätzliche Anforderungen festgelegt sein, die für eine sichere und störungsfreie Versorgung erforderlich sein müssen.

Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, ist es ratsam, sich bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber darüber zu verständigen, wer den Messstellenbetrieb zukünftig übernimmt.

Stromganglinie und BHKW-Stromerzeugung in einem Mehrfamilienhaus

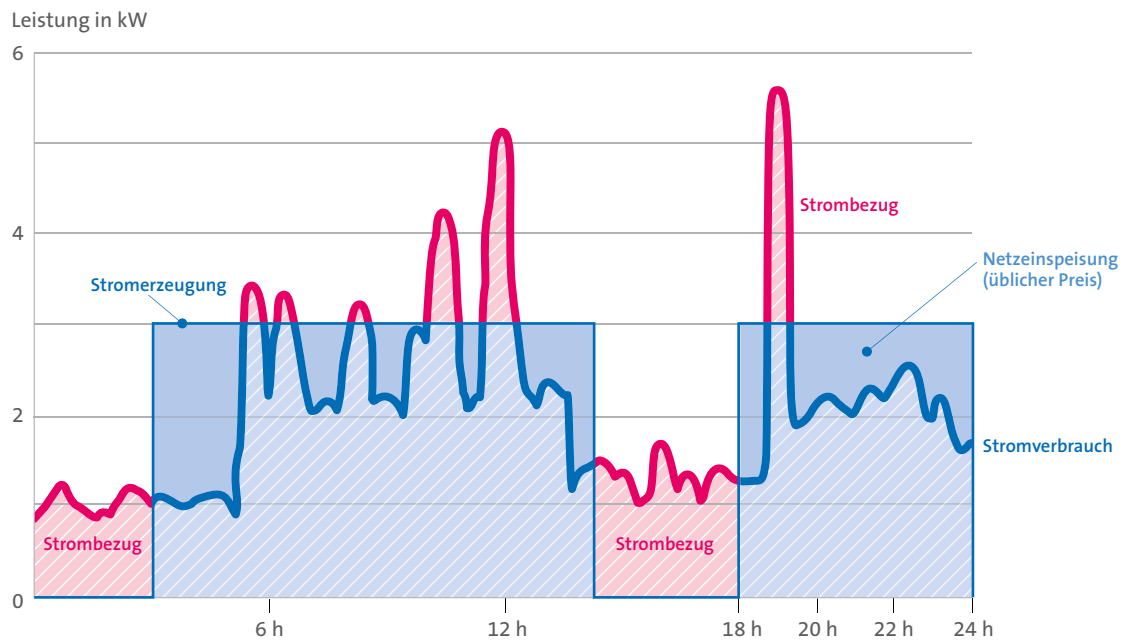

Einspeisezähler

Messtechnische Erfassung der Einspeisung und des Bezugs

Der 2-Richtungszähler (Z1/2) ist ein Bezugs- und Einspeisezähler in einem Gehäuse. Insbesondere bei den elektronischen Einspeisezählern sollten Anlagenbetreiber und Installateure darauf achten, phasensaldierende Zähler einzusetzen. Diese arbeiten äquivalent zu den Ferraris-Zählern. Der Eigenverbrauch kann sich sonst für Betreiber von Klein-BHKW signifikant reduzieren. Saldierende Zähler sind mit dem Vermerk „Registrierung wie Mode 2“ auf dem Typenschild (bzw. im Display) gekennzeichnet.

Erzeugungszähler

Messtechnische Erfassung der KWK-Stromerzeugung

Die für den KWK-Zuschlag maßgebliche Nettostromerzeugung des BHKW ist mittels eines Erzeugungszählers (Z3) zu erfassen. Obwohl einige Hersteller ab Werk einen geeichten Hutschienenzähler installieren, ist für die Erzeugungsmessung die Errichtung eines eigenen 3-Punkt-Zählerplatzes in einem Zählerschrank zu empfehlen, da nur wenige Messstellenbetreiber eine Messung mittels Hutschienenzähler akzeptieren. Soweit keine andere Regelung getroffen wird, übernimmt der grundzuständige Messstellenbetreiber den Betrieb der Messeinrichtung.

Unterzähler

Messtechnische Erfassung der Stromdirektlieferung

Erfolgt eine Direktlieferung des erzeugten KWK-Stromes an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage mit einer eigenen Abrechnung (beispielsweise Mieterstrom), ist eine Erfassung über Strom-Unterzähler (ZN1 bis ZNn) erforderlich. Die Unterzähler sind auch erforderlich, um die aus dem Netz bezogenen Strommengen über das „Summenzählermodell“ bilanziell zu ermitteln und abzurechnen. Das Summenzählermodell ermöglicht eine Abrechnung über virtuelle Zählpunkte an den Unterzählern. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres oder nach Lieferende. Deshalb müssen neben turnusmäßigen, manuellen Ablesungen auch bei Mieterwechsel bzw. Kundenwechsel die beteiligten Zähler abgelesen werden (siehe Kapitel Mehrfamilienhäuser).

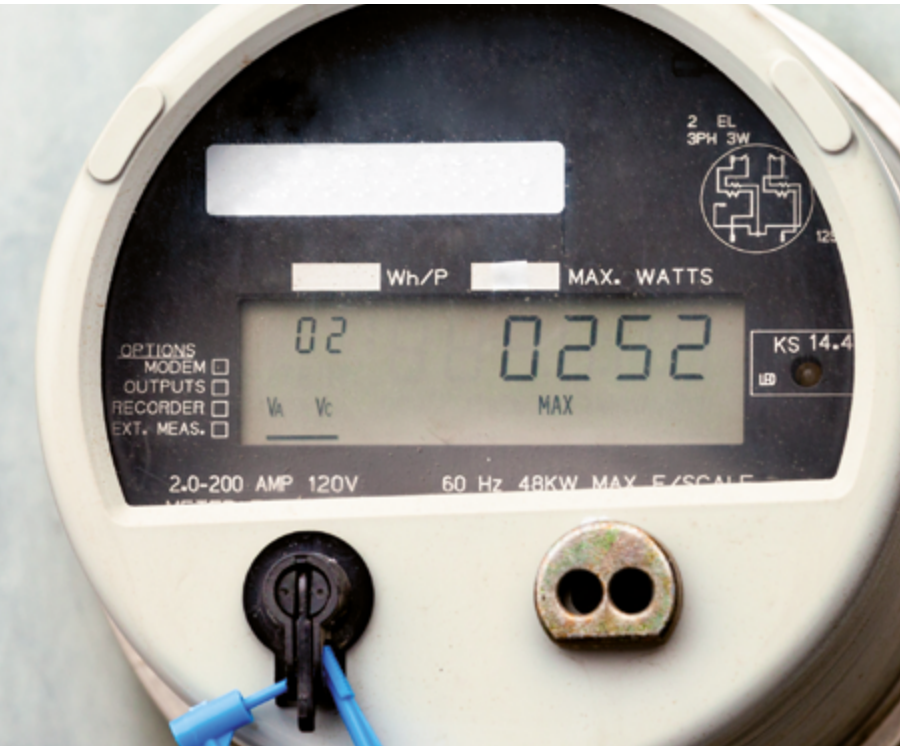

Messkonzepte für Eigenerzeugungsanlagen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen können im Einzelfall verschiedene Messkonzepte realisiert werden. Die Auswahl des Messkonzeptes liegt grundsätzlich beim Anlagenbetreiber und hängt von der gewählten Vergütung sowie von den zur Erfassung der EEG-Umlage notwendigen Messdaten ab. Stand der Technik ist eine Lösung mit einem 2-Richtungszähler (für Bezug und Einspeisung), einem Erzeugungszähler und ggf. Unterzähler für einzelne Verbraucherstellen.

Für die Gewährung der reduzierten EEG-Umlage für eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom (§ 61h EEG) muss messtechnisch nachgewiesen werden, dass Verbrauch und Erzeugung zeitgleich erfolgt sind. Sofern der BHKW-Betreiber der einzige (Eigen-)Verbraucher ist, kann dieser Nachweis durch eine einfache Messung und Verrechnung mittels Standardlastprofilzählern (SLP-Zähler) erfolgen. Werden innerhalb der gleichen Kundenanlage auch Dritte mit Strom versorgt, wird für diesen Nachweis eine registrierte Leistungsmessung (RLM) von Erzeugung und Eigenverbrauch oder ein Einsatz intelligenter Messsysteme (Smart Meter) erforderlich.

Intelligente Messsysteme

Im Gegensatz zu herkömmlichen Stromzählern sollen intelligente Messsysteme (Smart-Meter) den Stromverbrauch für Endverbraucher (und Erzeuger) transparent machen.

Auf Grundlage des MsbG soll für BHKW-Betreiber mit einer installierten Leistung über 7 kW_{el} die Verwendung eines „Smart-Meters“ erforderlich werden. Das MsbG sieht ein langfristiges Rollout über mehrere Jahre vor. Dieser erfordert die Einhaltung definierter Kostengrenzen und ein Angebot BSI-zertifizierter Geräte mehrerer Hersteller. Bis das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) die „Technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen“ festgestellt hat, dürfen Unternehmen konventionelle Messsysteme verbauen und bis zu 8 Jahre nutzen. Der verpflichtende Einbau der intelligenten Messsysteme wird frühestens 2018 erwartet.

§ 14 KWKG „MESSUNG VON KWK-STROM UND NUTZWÄRME“

(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist. Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung erzeugten und der in das Netz eingespeisten der eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 2 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen; für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt. (....)

(2) Anschlussnehmer, in deren Kundenanlage nach § 3 Nummer 24a oder Nummer 24b des Energiewirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Strom aus KWK-Anlagen eingespeist wird, haben Anspruch auf einen abrechnungsrelevanten Zählpunkt gegenüber demjenigen Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Kundenanlage angeschlossen ist. Wird dabei Strom an Letztverbraucher durch Dritte geliefert, findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler durch den Netzbetreiber statt; für die Unterzähler ist Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Eine Verrechnung von Leistungswerten, die durch standardisierte Lastprofile nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, mit Leistungswerten aus einer registrierenden Lastgangmessung ist hierbei zulässig, soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Messeinrichtungen für Gas

Der Einbau intelligenter Messsysteme kann bereits heute freiwillig erfolgen, beispielsweise, um die Anlagenfahrweise und den Eigenverbrauch zu optimieren, den Verbrauchern Messdaten zugänglich zu machen oder die Erfassung der zeitgleichen Eigenverbräuche für die reduzierte EEG-Umlage nachzuweisen.

Zudem sind die Messstellenbetreiber verpflichtet, sämtliche Messstellen mindestens mit modernen (digitalen) Messeinrichtungen auszustatten.

Die Bestimmung der Brennstoffmenge (Erdgas), die im BHKW eingesetzt wurde, wird insbesondere benötigt für:

- den Antrag auf Energiesteuerentlastung
- die Erfassung und Umlage von Betriebskosten des BHKW
- die Bestimmung des BHKW-Nutzungsgrades

Die Bestimmung der Gasmenge kann messtechnisch über einen gesonderten Gaszähler erfolgen oder hilfsweise rechnerisch. Um die Unsicherheiten der Messung möglichst gering zu halten, empfiehlt es sich, den Brennstoffverbrauch von KWK-Einheit und Zusatzheizgerät möglichst getrennt zu erfassen.

Bei kleinen Anlagen ist häufig das Zusatzheizgerät in die Anlage integriert, so dass eine getrennte Erfassung nicht möglich ist und deswegen die rechnerische Ermittlung benötigt wird. Auch ansonsten wird bis 15 kW eine rechnerische Ermittlung des Erdgaseinsatzes als Vereinfachung anstelle von zwei Gaszählern zugelassen.

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen nach dem MsbG neue Messeinrichtungen für Gas nur noch verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Gaszähler, die über eine entsprechende Impulsschnittstelle verfügen und mittels Adapter sicher an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, dürfen weiterhin verbaut werden.

§ 98 ENERGIESTV „STEUERENTLASTUNG FÜR DIE STROMERZEUGUNG UND DIE GEKOPPELTE ERZEUGUNG VON KRAFT UND WÄRME, ALLGEMEINES“

(1) Zur Ermittlung der entlastungsfähigen Mengen sind die zur Stromerzeugung oder zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzten Energieerzeugnisse und die weiteren eingesetzten Brennstoffe und Hilfsenergie zu messen. Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn die steuerlichen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere Ermittlungsmethoden

Die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzten Energieerzeugnisse, für die eine Steuerentlastung beantragt wird, sind nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zu messen (§ 98 Absatz 1 EnergieStV). Das zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn steuerliche Belange nicht gefährdet sind. Als „andere" Ermittlungsmethode im Sinne von § 98 Absatz 1 Satz 2 EnergieStV wurde die Ermittlung der steuerrechtlich relevanten Mengen nach den Methoden der VDI-Richtlinie 2077 zugelassen. Die rechnerische Ermittlung des Erdgaseinsatzes über die erzeugte Strommenge und den elektr. Nutzungsgrad des BHKW nach VDI 2077 (Blatt 3.1) wird in der Regel bei BHKW bis 15 kW_{el} von den Hauptzollämtern akzeptiert. Bei modulierenden KWK-Anlagen kann der Jahresnutzungsgrad unter Einbeziehung der geleisteten Betriebsstunden aus einer Tabelle oder Kurve abgeleitet werden.

Betriebsstundenzähler

Dieser ist vom Hersteller im Mikro-BHKW eingebaut und gibt Aufschluss über die Betriebsstunden. In der Regel ist der Betriebsstundenzähler für die Festlegung der Wartungsintervalle erforderlich. Bei modulierend betriebenen KWK-Geräten entsprechen diese nicht den Volllaststunden, da diese Geräte in Teillast betrieben werden. Betriebsstundenzähler können auch hilfsweise eingesetzt werden, um die von Mikro-BHKW verbrauchten Gasmengen oder die erzeugten KWK-Strommengen abzuschätzen.

Hinweis: Die Ermittlung der „zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden" nach dem KWK-Gesetz (KWKG 2017) erfolgt aus dem Quotienten der jährlich zuschlagsberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand.

Messung der Nutzwärmemengen

Betreiber von kleinen KWK-Anlagen (bis zu einer Leistung von 2 MW) sind laut KWKG von der Pflicht zur Messung der Nutzwärmemengen befreit, wenn sie über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen und somit Strom- und Wärmeproduktion nicht entkoppelt werden können. Die Messung der Wärmemenge kann erforderlich werden, wenn diese Gegenstand eines Liefervertrages ist. Die eichrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten (§ 31 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes „Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten").

ELEKTRONISCHE VORSCHRIFTENSAMMLUNG – E-VSF – BUNDES-FINANZVERWALTUNG, AMTSBLATT DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN E-VSF-NACHRICHTEN N 09 2014 NR. 29 VOM 31. JANUAR 2014

(88) Für die Ermittlung der in Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 15 kW verwendeten Energieerzeugnisse sind die in den Absätzen 89 bis 91 dargestellten Berechnungsmethoden im Sinn des § 98 Absatz 1 Satz 2 EnergieStV zulässig, sofern keine getrennte Messung der im KWK-Prozess und beim Verheizen eingesetzten Energieerzeugnisse möglich ist. Die Berechnungsmethoden basieren auf den anerkannten Regeln der Technik (VDI-Richtlinie 2077); mit ihnen können die entlastungsfähigen Mengen hinreichend genau ermittelt werden. Diese Berechnungsmodelle sind nach der VDI-Richtlinie 2077 als verbindliche Methoden bei der wärmetechnischen Abrechnung in Wohnhäusern festgelegt und nur für geprüfte Anlagen im Sinn des § 6 Absatz 1 Nummer 5 KWKG zulässig. Es bestehen keine Bedenken, diese Berechnungsmodelle dem Beteiligten mitzuteilen. Andere von den Beteiligten angewandte Ermittlungsmethoden sind an Hand der zugelassenen Berechnungsmethoden zu überprüfen. Die Entscheidung über alternative Ermittlungsmethoden für die steuerrechtlich relevanten Bemessungsgrundlagen in Fällen der Mikro-KWK-Anlagen obliegt der BFD Südwest.

9 Steuerrechtliche Einordnung von Mini-BHKW

Mit dem Betrieb einer KWK-Anlage entstehen steuerrechtliche Konsequenzen. Neben den bekannten Steuerarten Umsatz- und Einkommensteuer muss sich der Anlagenbetreiber auch mit dem Bereich der Verbrauchsteuern, respektive der Energie- und Stromsteuer, beschäftigen. Wichtig ist, die unterschiedliche Bedeutung gleicher und/oder ähnlicher Begriffe zu differenzieren, die im allgemeinen Sprachgebrauch synonym verwendet werden. So ist der umsatzsteuerliche Begriff des Unternehmens/Unternehmers nicht mit dem einkommensteuerlichen Begriff des Gewerbebetriebs/Gewerbetreibenden gleichzusetzen. Gleiches gilt für den durch die Kommunen verwendeten gewerberechtlichen Begriff des Gewerbebetriebes.

Neben der unterschiedlichen Begriffsdefinition werden gleiche Gestaltungen in den unterschiedlichen Steuerarten teilweise auch unterschiedlich beurteilt. Daher sollte nicht von den Folgen einer Steuerart auf die Folgen der anderen Steuerart geschlossen werden.

Bei dem Betrieb einer KWK-Anlage können bereits vor der Anschaffung Einkommensteuerzahlungen in die Zukunft verlagert, Vorsteuerbeträge aus Anschaffung und Betrieb erstattet und die Belastung durch die Energiesteuer reduziert werden. Diese Optionen sollten möglichst bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Abschreibungszeiten für BHKW

Nach der aktuellen Verwaltungsauffassung ist im Bereich der Betriebsausgaben zu unterscheiden, ob das BHKW ein Gebäudebestandteil oder eine Betriebsvorrichtung darstellt.*

Neubau: Handelt es sich um den Neubau eines Gebäudes mit gleichzeitigem Einbau eines Blockheizkraftwerks (Herstellungsfall), so stellt das BHKW einen unselbständigen Teil des Gebäudes dar und die im Zusammenhang mit der Anschaffung des BHKW stehenden Kosten gehören zu den Herstellungskosten des Gebäudes. Für diese Aufwendungen ist im Anlageverzeichnis ein gesondertes Wirtschaftsgut zu erfassen und über die Nutzungsdauer des Gebäudes (i. d. R. 50 Jahre) abzuschreiben. Die sich ergebende Abschreibung ist dann in Höhe des Anteils der gewerblichen Betätigung als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bestand: Wird eine bereits vorhandene Heizungsanlage durch ein BHKW ersetzt (Renovierungsfall), so handelt es sich steuerlich grundsätzlich um Erhaltungsaufwendungen. Diese können in Höhe des Anteils der gewerblichen Betätigung sofort als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Betriebsvorrichtung: Ein BHKW kann dagegen eine Betriebsvorrichtung darstellen, wenn das BHKW dergestalt den unmittelbaren betrieblichen Zwecken des Gewerbebetriebs der Strom- und Wärmeerzeugung dient, dass der allgemeine Funktionszusammenhang mit dem Gebäude in den Hintergrund tritt. Eine Betriebsvorrichtung kann demnach vorliegen, wenn beispielsweise ein separates BHKW zur Versorgung eines Fernwärmenetzes (Betrieb durch einen Energieversorger) oder einer Reihenhaussiedlung dient. Eine Betriebsvorrichtung ist aber auch gegeben, wenn der Einbau von einem Dritten, also weder dem Eigentümer des Gebäudes noch dem Mieter, vorgenommen wird (Contracting-Fall). Liegt eine Betriebsvorrichtung vor, so erfolgt die Abschreibung des BHKW über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren.

* Aufgrund einer Entscheidung eines Finanzgerichts (OFD Niedersachsen v. 15.09.2015 - S 2240-186-St 222/St 221) hat die Finanzverwaltung die ertragsteuerliche Behandlung von BHKW erneut erörtert und sich der Rechtsprechung angeschlossen.

Die Energiesteuer

Der in KWK-Anlagen eingesetzte Brennstoff ist beim Einkauf vom Versorger mit Energiesteuer belastet (aktuell: 0,55 ct/kWh für Erdgas). Der Anlagenbetreiber hat die Möglichkeit, diese Steuer ganz oder teilweise beim Hauptzollamt entlastet zu bekommen. Hierfür ist eine jährliche Antragstellung erforderlich, die bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres beim zuständigen Hauptzollamt mit einem amtlich vorgeschriebenen Formular erfolgen muss.

Eine vollständige Steuerentlastung ist nach den Vorschriften des § 53a Abs. 6 (bis 31.12.2017: § 53a) Energiesteuergesetz nur noch im ersten Jahr unter gewissen Bedingungen möglich. Hierfür muss der Betreiber einer KWK-Anlage einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % sowie die Hocheffizienz der Anlage nachweisen. Zudem muss sich die Anlage innerhalb der regelmäßigen Abschreibungszeit befinden. Der Jahresnutzungsgrad ist das Verhältnis der eingesetzten (z. B. Erdgas) zur erzeugten Energie (Strom und Wärme). Der Nachweis der Hocheffizienz kann für Anlagen bis 50 kW_{el} regelmäßig mit Hilfe der Allgemeinverfügung des BAFA geführt werden, sofern die Anlage dort gelistet ist, anderenfalls ist ein Sachverständigengutachten nötig.

Wird die KWK-Anlage im Rahmen einer Modernisierung errichtet und wegen Ersatz der bisherigen Heizungsanlage als ertragsteuerlich sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand behandelt, ist trotzdem eine vollständige Steuerentlastung für 10 Jahre möglich. Es ist im Formular 1135 (bis 31.12.2017: Formular 1132) anzugeben, dass für die KWK-Anlage keine Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG erfolgt und auch zu keiner Zeit in Anspruch genommen wurde.

In den Folgejahren kann die Energiesteuer auf den Brennstoffeinsatz dann lediglich teilweise nach § 53b Energiesteuergesetz erfolgen (aktuell: 0,442 ct/kWh Erdgas). Als Voraussetzung hierfür ist lediglich ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nachzuweisen.

Ab 2018 wird eine vollständige Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen zukünftig nur noch abzüglich darüber hinaus gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen (wie das Mini-KWK-Impulsprogramm) gewährt. In diesen Fällen kann die Beantragung einer teilweisen Energiesteuerentlastung sinnvoll sein, die ebenfalls für die gesamte Nutzungszeit in Anspruch genommen werden kann.

Für Brennstoffzellen-BHKW ist die Energiesteuerentlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Energiesteuergesetz zu beantragen, da in der Brennstoffzelle eine elektrochemische Reaktion stattfindet. Dafür ist das Formular 1103 zu verwenden. Eine Anrechnung von Investitionsbeihilfen findet hier nicht statt.

Die konkreten Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung sind im Einzelfall mit dem Steuerberater und dem Finanzamt bzw. Hauptzollamt zu klären.

www.zoll.de

Das für den eigenen Wohnort zuständige Hauptzollamt lässt sich unter www.zoll.de finden. Auch die Anträge auf Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (Formular-Nr: 1131- 1134) lassen sich hier herunterladen.

Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben und deren nationaler Umsetzung in der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) sind Betreiber von KWK-Anlagen verpflichtet, ihrem zuständigen Hauptzollamt einmal jährlich die Höhe der Steuerbegünstigungen (aktuell: 0,84 ct/kWh Erdgas als Steuerermäßigung (Vordruck 1461) und 0,55 ct/kWh Erdgas als Steuerentlastung (Vordruck 1462)) mitzuteilen. Für Betreiber von Mini-BHKW kann hier eine Vereinfachungsregelung greifen, so dass die Meldung nur alle drei Jahre erfolgen muss (Vordruck 1463). Um zu überprüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist seit 1. Januar 2017 für alle Anträge auf Steuerentlastung eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Bei der Antragstellung zur Energiesteuerentlastung muss gegenüber dem Hauptzollamt bestätigt werden, dass keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bestehen und zudem keine unzulässigen Beihilfen erhalten und nach Aufforderung nicht zurückgezahlt wurden.

Die Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Stromverbrauch („die Entnahme von Strom aus dem Versorgungsnetz“) unterliegt dabei regelmäßig der Stromsteuer. Für einen Stromverbrauch im direkten Umfeld zur Erzeugung in kleinen Anlagen bis 2 MW_{el} gelten Ausnahmeregelungen. Somit wird für den Strom, der in einem kleinen BHKW erzeugt wird und direkt vom Betreiber oder aber auch im Rahmen von Mieterstrommodellen verwendet wird, keine Stromsteuer fällig. Der Umkreis, in dem die Entnahme von Strom steuerfrei erfolgen kann, liegt nach Vorgabe der Finanzverwaltung bei 4,5 km (§ 12b Abs. 5 StromStV).

Der Betreiber einer KWK-Anlage, der den erzeugten Strom (auch) an Dritte liefert (z. B. Mieterstrom) gilt im Stromsteuergesetz als Versorger. Damit wird eine Beantragung einer sogenannten Versorgererlaubnis beim Hauptzollamt notwendig (§ 4 StromStG). Aufgrund der Erlaubnis wird der durch den BHKW-Betreiber aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogene Strom nicht mehr mit Stromsteuer berechnet. Gegenüber dem Hauptzollamt ist damit der BHKW-Betreiber (der Mieterstromlieferant) für die Abrechnung der Stromsteuer verantwortlich. Bei der Anmeldung und Abrechnung des Anlagenbetreibers ist i.d.R. der Strom mit einer Stromsteuer zu belasten, der als Zusatzstrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird. Der in der KWK-Anlage erzeugte und im räumlichen Zusammenhang verwendete Strom unterliegt keiner Stromsteuerbelastung.

Aufgrund der beantragten stromsteuerlichen Versorgererlaubnis muss bis zum 31. Mai des Folgejahres die Stromsteuer beim zuständigen Hauptzollamt eingereicht und die hieraus entstehende Steuer bis zum 25. Juni beglichen werden. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden gegengerechnet.

www.zoll.de
>Fachthemen
>Steuern
>Verbrauchsteuern
>Strom

Weitere Informationen zur Versorgererlaubnis

Die Umsatzsteuer

Bei dem Betrieb eines BHKW wird der erzeugte Strom gewöhnlich zumindest teilweise und regelmäßig gegen ein Entgelt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist. Diese Einspeisung führt zur Begründung des Status als umsatzsteuerlicher Unternehmer*. Diese Folge tritt für Betreiber von BHKW in Mehrfamilienhäusern ein, aber auch der Betrieb einer KWK-Anlage in einem selbst bewohnten Einfamilienhaus ist in der Regel umsatzsteuerlich relevant. Für die umsatzsteuerliche Einordnung ist die Einnahmeerzielungsabsicht und nicht die Gewinnsituation eines BHKW entscheidend.

Zur Rechnungsstellung an den Netzbetreiber benötigt der Anlagenbetreiber eine Steuernummer. Wer bislang kein Unternehmer war, erhält eine neue Steuernummer. Diese sollte rechtzeitig vor der beabsichtigten Rechnungsstellung beantragt werden.

* vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs – BFH vom 18. Dezember 2008 V R 80/07, BFHE 225, S. 163, BStBl II 2011, S. 292 und Urteil vom 12.12.2012, XI R 3/10. Auch der Europäische Gerichtshof bestätigte die Rechtslage mittlerweile (Rs. C–219/12).

§ 19 UMSATZSTEUERGESETZ

Besteuerung der Kleinunternehmer: (1) Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Regelbesteuerte Unternehmer Der Sammelbegriff des Unternehmers umfasst den Kleinunternehmer und den regelbesteuerten Unternehmer. Ein regelbesteuerter Unternehmer erhält die Vorsteuer (gezahlte Mehrwertsteuer) aus der Anschaffung und dem Anlagenbetrieb des BHKW durch den Vorsteuerabzug erstattet und senkt dadurch die Investitions- und Betriebskosten. Gleichzeitig muss die eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Umsatzsteuer entsteht hierbei aus der Vergütung des Stromnetzbetreibers für eingespeisten Strom sowie aus dem als Eigenverbrauch zu erfassenden Wert der selbst genutzten Energien Strom und Wärme. Regelbesteuerte Unternehmen müssen in den ersten beiden Jahren nach der Inbetriebnahme der KWK-Anlage monatliche Umsatzsteu-

er-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Spätestens ab dem 3. Jahr reduziert sich diese Häufigkeit auf das Quartal oder auch das ganze Jahr. Für jedes Kalenderjahr ist zudem eine Jahressteuererklärung einzureichen.

Kleinunternehmer-Regelung Demgegenüber sieht das Umsatzsteuergesetz die sog. Kleinunternehmer-Regelung vor, wenn die Bruttoumsätze im Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überschreiten. Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer ausweisen und an das Finanzamt abführen. Entsprechend entfällt auch der Vorsteuerabzug. Beim Finanzamt ist lediglich die jährliche Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Hier sind die entsprechenden Vorteile bzw. der Aufwand gegeneinander abzuwägen. Das Finanzamt erlaubt daher die Wahl. Die Option bindet den Unternehmer für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach der Option gelten die allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Der Unternehmer darf nun die Vorsteuer abziehen, muss Umsatzsteuer ausweisen und selbst zahlen und muss Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Jahreserklärung abgeben.

Regelbesteuerung oder Kleinunternehmer Der Unternehmer kann durch eine sog. Option zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Wird seitens des BHKW-Betreibers beabsichtigt, die Abrechnungen unkompliziert und hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen einfach zu halten, sollte sich der Betreiber für die Kleinunternehmer-Lösung entscheiden. Wer die Vorsteuererstattung wünscht, um beispielsweise die Anschaffungsfinanzierung zu verringern und dafür die Abgabe der Steuererklärungen in Kauf nimmt, sollte zur Regelbesteuerung optieren. Die Einstufung als Kleinunternehmer oder regelbesteuerter Unternehmer wirkt sich nicht auf die Beurteilung der Tätigkeit bei der Einkommensteuer aus. Bei Kleinunternehmern tauchen jedoch die Positionen gezahlte/vereinnahmte Umsatzsteuer/Vorsteuer nicht in der Gewinnermittlung auf, da diese Steuerzahlungen bei Kleinunternehmern nicht anfallen.

Umsatzsteuerliche Behandlung selbst genutzter Wärme und selbst genutzten Stroms Die private Nutzung von Wärme und Strom ist einem Umsatz gleichgestellt. Die Bemessungsgrundlagen der Umsatzsteuer unterscheiden sich dabei. Akzeptiert werden gemäß BMF-Schreiben vom 19.09.2014 bzw. Umsatzsteuer-Anwendungserlasses Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 8 auch die durchschnittlichen Fernwärmekosten des Vorjahres, die aus der Tabelle „Energiedaten“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entnommen werden können. Dieser Ansatz ist in der Regel günstiger als die Selbstkosten.

Die Bemessungsgrundlage beim Verbrauch des selbsterzeugten Stroms ergibt sich aus der Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber (siehe Folgeseite). Dadurch, dass nicht nur die tatsächliche, sondern auch die fiktive Lieferung an den Netzbetreiber versteuert wird, wird damit der selbst verbrauchte Strom indirekt mit dem sog. üblichen Preis zuzüglich der sog. vermiedenen Netznutzungsentgelte bewertet, was deutlich unter dem Marktpreis für Strom liegt (vgl. abweichende Wertermittlung bei der Einkommensteuer). Leider weichen jedoch einige Finanzämter von dieser Einschätzung ab und wollen den Haushaltsstrompreis als Bemessungspreis zugrunde legen.

Besonderheit bei Mehrfamilienhäusern Mit der Überlassung von Strom und Wärme erbringt der Betreiber der KWK-Anlage, der zugleich Vermieter des Objektes ist, eine Nebenleistung zur eigentlichen Vermietung. Sofern die Vermietung an Privatpersonen zu Wohnzwecken erfolgt, ist diese nach § 4 Ziff. 12a UStG von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung gilt auch für die Nebenleistungen, also die Lieferung von Strom und Wärme. Da der Betreiber der KWK-Anlage somit steuerpflichtige Umsätze hat (Vergütung aus der Einspeisung, eventuell private Nutzung von Strom und Wärme) und gleichzeitig steuerfreie Umsätze erbringt (Vermietung mit Strom- und Wärmelieferung) müssen die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung und dem Betrieb der KWK-Anlage aufgeteilt werden. Nur der Teil, der dem steuerpflichtigen Umsatzanteil entspricht, ist abzugsfähig.

Die Option, sich umsatzsteuerlich als Unternehmer bestätigen zu lassen, kann zwar, muss aber nicht ausgeübt werden. Hier ist der Aufwand abzuwägen, wie weit sich eine Umsatzsteuererklärung gegen die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges rechtfertigt. Das Umsatzsteuergesetz erlaubt auch für den Betreiber einer KWK-Anlage in einem Mehrfamilienhaus die oben beschriebene Kleinunternehmerregelung. Somit kann bei Unterschreitung der Umsatzgrenze von 17.500 EUR auch der Betreiber einer KWK-Anlage in einem Mehrfamilienhaus von der Verwaltungsvereinfachung der Kleinunternehmerregelung profitieren. Die steuerfreien Umsätze bleiben bei der Beurteilung der Umsatzgrenze unberücksichtigt.

Umsatzsteuer – Abrechnung mit dem Stromnetzbetreiber

Ausschließlich zur umsatzsteuerlichen Behandlung – unabhängig von der physischen Einspeisung – wird die im BHKW erzeugte Strommenge zunächst fiktiv dem Netzbetreiber geliefert (fiktive Hinlieferung). Die vom Anlagenbetreiber selbsterzeugte und -verbrauchte Menge wird als fiktiv zurückgeliefert betrachtet (fiktive Rücklieferung). Bei der Einkommensteuer gilt diese Fiktion der Hin- und Rücklieferung nicht.

Bei allen BHKW-Betreibern / -Unternehmern wird zunächst sämtlicher in der KWK-Anlage erzeugter Strom (abzüglich Eigenverbrauch der Anlage) als in das Netz eingespeist betrachtet und zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz vergütet zuzüglich des KWK-Zuschlags nach § 7 des KWKG und der vermiedenen Netznutzungsentgelte (vNNE). Dabei wird neben der real eingespeisten auch die selbstverbrauchte Strommenge als „fiktiv eingespeist“ betrachtet. Damit

SCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN AN DIE OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN DER LÄNDER VOM 14.03.2011:

Ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, dient der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung ... Ist eine solche Anlage – unmittelbar oder mittelbar – mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ausübt. Eine Unternehmereigenschaft des Betreibers der Anlage ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn eine physische Einspeisung des erzeugten Stroms nicht möglich ist (z. B. aufgrund unterschiedlicher Netzspannungen), weil hierbei kein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber der Anlage und dem des allgemeinen Stromnetzes vorliegt.

Die Abrechnung des Netzbetreibers

Quartalsabrechnung zwischen BHKW-Betreiber als regelbesteuertes Unternehmen und Stromnetzbetreiber

	Energiemenge [kWh]	Vergütung [Cent/kWh]	Betrag [Euro]
Erzeugung (Zähler 1)	8090		
Einspeisung (Zähler 2)	2955		
Selbstverbrauch	**5135**		
Vergütung für die eingespeiste Energiemenge			
EEX Baseload Preis Q4/2016	2955	2,826	83,51
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	2955	8,00	236,40
Vermiedene Netznutzung	2955	0,468	13,83
Nettobetrag			333,74
19 % Umsatzsteuer			63,41
Bruttobetrag			**397,15**
Vergütung für fiktive Einspeisung des Selbstverbrauchs			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	2,826	145,12
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	5135	4,00	205,40
Vermiedene Netznutzung	5135	0,468	24,03
Nettobetrag			374,55
19 % Umsatzsteuer			71,16
Bruttobetrag			**445,71**
Rechnungsbetrag für die fiktive Rücklieferung des Selbstverbrauchs			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	-2,826	-145,12
Vermiedene Netznutzung	5135	-0,468	-24,03
Nettobetrag			-169,15
19 % Umsatzsteuer			-32,14
Bruttobetrag			**-201,28**
Vergütung nach KWKG 2017			**641,57**

Quartalsabrechnung zwischen BHKW-Betreiber als Kleinunternehmer und Stromnetzbetreiber

	Energiemenge [kWh]	Vergütung [Cent/kWh]	Betrag [Euro]
Erzeugung (Zähler 1)	8090		
Einspeisung (Zähler 2)	2955		
Selbstverbrauch	**5135**		
Vergütung für die eingespeiste Energiemenge			
EEX Baseload Preis Q4/2016	2955	2,826	83,51
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	2955	8,00	236,40
Vermiedene Netznutzung	2955	0,468	13,83
Nettobetrag			333,74
19 % Umsatzsteuer			keine
Bruttobetrag			**333,74**
Vergütung für fiktive Einspeisung des Selbstverbrauchs			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	2,826	145,12
KWKG-Zuschlag bis 50 kW	5135	4,00	205,40
Vermiedene Netznutzung	5135	0,468	24,03
Nettobetrag			374,55
19 % Umsatzsteuer			keine
Bruttobetrag			**374,55**
Rechnungsbetrag für die fiktive Rücklieferung des Selbstverbrauchs			
EEX Baseload Preis Q4/2016	5135	-2,826	-145,12
Vermiedene Netznutzung	5135	-0,468	-24,03
Nettobetrag			-169,15
19 % Umsatzsteuer			-32,14
Bruttobetrag			**-201,28**
Vergütung nach KWKG 2017			**507,00**

wird die gesamte Nettostromerzeugung der KWK-Anlage als zunächst in das Netz eingespeist behandelt, wobei sich die Höhe der jeweiligen KWK-Zuschläge und die Belastung der EEG-Umlage unterscheidet.

Bei regelbesteuerten BHKW-Betreibern gelten diese Beträge als Nettobeträge. Hierauf ist noch die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu berechnen und als Bruttobetrag zu vergüten.

Bei Kleinunternehmern wird dem Vergütungsbetrag keine Umsatzsteuer zugeschlagen (Brutto = Netto).

Der Strom, der vom Betreiber selbst erzeugt und verbraucht wird, wird wiederum vom Netzbetreiber als „fiktive Rücklieferung“ angesehen und in Rechnung gestellt. Auch hier wieder zum üblichen Preis gemäß KWK-Gesetz sowie zuzügl. der vNNE, jedoch ohne KWK-Zuschlag berechnet. Der Netzbetreiber muss als regelbesteuerter Unternehmer bei der Rücklieferung immer die Umsatzsteuer von derzeit 19 % berechnen.

Bei der verpflichtenden Umsatzsteuermeldung (regelbesteuerter Betreiber) ist die vereinnahmte sowie die geleistete Umsatzsteuer anzugeben.

Unterschied regelbesteuerter Unternehmer und Kleinunternehmer am Beispiel einer Quartalsabrechnung des Stromnetzbetreibers mit einem BHKW-Betreiber. In dem Beispiel sind die EEG-Umlage für den Eigenverbrauch und für die Strombelieferung an Dritte, ebenso die Kürzung für Stromerzeugungen während negativer Strompreise nach KWKG 2017 noch nicht berücksichtigt.

Die Einkommensteuer

Anders als die Umsatzsteuer knüpft die Einkommensteuer an die aus dem Gewerbebetrieb erzielten Gewinne an. Ein Gewerbebetrieb liegt vor, wenn aus dem Betrieb der KWK-Anlage im Verlauf der Jahre ein Totalgewinn zu erwarten ist. Anfangsverluste aus dem BHKW-Betrieb wird das Finanzamt in der Regel auch berücksichtigen. Grundsätzlich geht das Finanzamt immer von der beabsichtigten Gewinnerzielung aus, der Tatbestand der Liebhaberei wurde bisher nur sehr selten herangezogen.* Sollten sich also auch langfristig Verluste aus dem Betrieb ergeben, können diese mit dem persönlichen Einkommen verrechnet werden. Der Gewinn des BHKW ist die positive oder negative Summe aller das BHKW betreffenden Einnahmen und Ausgaben zuzüglich des Wertes der privat genutzten Wärme und des privat genutzten Stroms. Die Erlöse aus dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Zulagen nach dem KWK-Gesetz und Zuwendungen aus Förderprogrammen sind grundsätzlich als Einkommen anzugeben. Hinzu kommen die geldwerten Vorteile aus der eigenen Strom- und Wärmeverwendung. Dem gegenüber können Aufwendungen, die zur Erreichung dieser Einkommensart führen, also die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem BHKW-Betrieb stehen, steuerlich entsprechend geltend gemacht werden.

*** Siehe Abschnitt Umsatzsteuer, Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.03.2011**
**** Der selbstverbrauchte Strom und die selbst genutzte Wärme werden mit den Selbstkosten wie eine Einnahme berücksichtigt.**

Betriebseinnahmen

Folgende Positionen sind als Einnahme anzusetzen:

- die einmalige Investitionszulage des BAFA aus dem Mini-KWK-Impulsprogramm des BMUB sowie alle anderen Förderprogramme (ggf. mindern diese Einnahmen die AfA-Bemessungsgrundlage, kürzen also die Betriebsausgaben)
- der KWK-Zuschlag, der durch den Netzbetreiber ausgezahlt wird
- die Vergütung aus der Stromeinspeisung durch den Netzbetreiber
- Erlöse aus möglichem Stromverkauf an Dritte einschließlich der eingezogenen EEG-Umlage
- die Gutschrift für die vermiedenen Netznutzungsentgelte
- die Rückerstattung der Energiesteuer durch das Hauptzollamt
- der selbst verbrauchte Strom aus dem BHKW **
- die selbst entnommene Wärme aus dem BHKW
- erhaltene Umsatzsteuer-Zahlungen

Betriebsausgaben

Im Rahmen der Einnahme-Überschuss-Rechnung können folgende Positionen als Ausgaben gegengerechnet werden:

- die lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG auf die Investitionen und den Einbau der Anlage über zehn bzw. fünfzig Jahre
- ggf. Sonderabschreibungen nach § 7g EStG (Förderung kleiner und mittlerer Betriebe)
- Kosten der Finanzierung
- die dem BHKW zuzurechnenden Gaskosten
- Wartungskosten für die BHKW-Anlage
- Reparaturkosten
- Schornsteinfegerkosten
- selbst gezahlte Umsatzsteuer und Vorsteuer
- die abgeführte EEG-Umlage für den verkauften Strom sowie anteilig für den selbstgenutzten Strom

DIENSTVORSCHRIFT DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN VOM 20. JANUAR 2014:

Anlagenbegriff:

(3) Brennstoffzellen(G) hingegen werden von den §§ 3, 53, 53a und 53b EnergieStG nicht erfasst und sind insoweit nicht Gegenstand dieser Dienstvorschrift.

Im Unterschied zu Gasturbine und Verbrennungsmotor findet in der Brennstoffzelle die Energieumwandlung auf elektrochemischem Wege statt. Je nach Brennstoffzellentechnologie läuft der Prozess bei unterschiedlich hohen Temperaturen ab. Abhängig davon lässt sich die entstandene Wärme für Heizzwecke oder auch zur Prozessdampferzeugung nutzen.

Brennstoffzellen sind im Falle der Abwärmenutzung technisch betrachtet KWK-Anlagen.

Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Brennstoffzellen stellt jedoch eine Verwendung im Sinn des § 25 Absatz 1
Nummer 1 EnergieStG (keine Verwendung als Kraft- oder Heizstoff) dar. Daher sind die vorgenannten Energieerzeugnisse nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG entlastungsfähig. Eine Betrachtung nach den §§ 53 ff. EnergieStG ist entbehrlich.

Investitionsabzugsbetrag Sofern das BHKW als selbständig nutzbares bewegliches Wirtschaftsgut zu behandeln ist, kann ein Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der Investitionskosten ggf. schon vor dem Jahr des Investitionsbeginns als Betriebsausgabe beansprucht werden. Investitionsabzugsbetrag, lineare und Sonderabschreibung dürfen insgesamt die Investitionssumme nicht übersteigen. Die Steuererstattungen aus dem Investitionsabzugsbetrag und der Vorsteuererstattung vereinfachen die Anschaffung deutlich. Voraussetzung ist eine frühzeitige Planung und Beantragung. Die frühzeitige Beantragung des Investitionsabzugsbetrags und das Verbot des Investitionsbeginns vor Beantragung einer BAFA-Förderung (sowie KfW-Förderung) können sich gegenseitig ausschließen, für die Umsetzung bleibt i. d. R. ein Zeitraum von drei Jahren.

Sonderfall Stromspeicher Die Berücksichtigung des Betriebs einer KWK-Anlage im Rahmen der Einkommensteuer und Umsatzsteuer erfolgt regelmäßig, da sie zu mindestens 10 % betrieblichen bzw. unternehmerischen Zwecken (Stromeinspeisung, Stromlieferung an Dritte) dienen. In der Regel wird diese Grenze zumindest bei der Umsatzsteuer immer erreicht, da durch die Berücksichtigung der fiktiven Lieferung als Umsatz die komplette BHKW-Stromerzeugung unternehmerischen Zwecken dient und der elektrische Wirkungsgrad bei einem BHKW über 10 % liegt. Wird diese Grenze von 10 % einkommensteuerlich nicht erreicht, gilt die KWK-Anlage als Privatvermögen. In diesem Fall scheidet zwar nicht die Vorsteuererstattung, aber die Möglichkeit eines Verlustabzugs in der Einkommensteuer aus. Es ist also durchaus möglich, dass eine KWK-Anlage umsatzsteuerlich zum Unternehmensvermögen, einkommensteuerlich aber zum Privatvermögen gehört. Wird eine KWK-Anlage in einem Einfamilienhaus mit einem Stromspeicher kombiniert, sind besonders hohe Eigenverbrauchsanteile möglich. Steigt der Anteil der privaten Nutzung über 90 % wird die KWK-Anlage ebenso wie der Speicher als Privatvermögen eingestuft und erfährt keine einkommensteuerliche Beachtung. Im Fall einer nachträglichen Erweiterung der KWK-Anlage um einen Stromspeicher wird die Anschaffung des Stromspeichers als Vorgang der privaten Sphäre betrachtet. Seine Anschaffungskosten führen daher nicht zu einem erhöhten Abschreibungsvolumen. Die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung sind ebenfalls nicht abzugsfähig, da es sich – anders als bei der gleichzeitigen Anschaffung der KWK-Anlage mit Stromspeicher – nicht um ein einheitliches Wirtschaftsgut mit der KWK-Anlage handelt und die Entnahme des gespeicherten Stroms nur für private Zwecke erfolgt.

10 Quellen und weiterführende Informationen

Die Informationen in dieser Broschüre sind zum Großteil den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen, Normen und Vorschriften entnommen.

Die ausführlichen Gesetzestexte stehen im Internet zur Verfügung. Kostenlose Leseversion des Bundesgesetzblattes unter: www.bgbl.de.

www.bgbl.de

Sämtliche Bundesgesetze finden sich auch unter: www.gesetze-im-internet.de.
Bei dieser Website handelt es sich um eine nichtamtliche Fassung des Bundesministeriums für Justiz. Die Paragrafen können in der HTML- wie auch in der PDF-Fassung aufrufen werden.

www.gesetze-im-internet.de

Informationen zu den Grundsätzen der Besteuerung, Steuerbegünstigung, Erlaubnis für Versorger, Eigenerzeuger und Letztverbraucher sowie zu den beihilferechtlichen Vorgaben finden Sie unter:
www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Strom/strom_node. Html

www.zoll.de
>Fachthemen
>Steuern
>Verbrauchsteuern
>Strom

Wichtige Hinweise

Diese Empfehlungen wurden als Leitfaden erstellt für private Betreiber von kleinen BHKW. Zielsetzung der Broschüre ist es, die wesentlichen technischen, kaufmännischen und steuerlichen Aspekte zusammenzustellen. Jedoch werden die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten für BHKW-Anlagen bei unterschiedlichen Finanzbehörden teilweise verschieden behandelt. Die gesetzlichen Regelungen werden hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und der Förderung von BHKW möglicherweise auch kurzfristig verändert.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website
www.asue.de/Leitfaden-Klein-BHKW.

Dieser Leitfaden enthält allgemeine Informationen sowie Hinweise zur geübten Praxis zur Anschaffung und zum Betrieb von BHKW. Trotz der angewandten Sorgfalt bei der Erstellung des Leitfadens übernimmt die ASUE keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Inhaltes. Eine verbindliche, auf die konkrete Situation und Anliegen abgestimmte steuerliche, energiewirtschaftliche oder rechtliche Beratung kann und soll der Leitfaden nicht ersetzen.

Die Hinweise auf Internetseiten anderer Betreiber wurden bei der Erstellung des Leitfadens sorgfältig geprüft. Allerdings haben wir selbst keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Seiten. Für deren Inhalt ist vielmehr ausschließlich der jeweilige Betreiber der Website verantwortlich.

Die Broschüre und dessen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom deutschen Urheberrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ASUE. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Einspeicherungen, Verarbeitungen bzw. Wiedergaben. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopie und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.

asue.de
>Steuerbroschüre

Informationen zum Thema

Stromerzeugende Heizung
im Ein- und Zweifamilienhaus

Brennstoffzellen für
die Hausenergieversorgung
Bestellnummer 309619

BHKW-Kenndaten 2014/15
Bestellnummer 309754

KWK-Gesetz 2017
Bestellnummer 309860

BHKW-Fibel
Bestellnummer 309753

Fotonachweis
RMB/ENERGIE GmbH (Titel); @nt - Fotolia; ah_fotobox - Fotolia; Bernd Leitner - Fotolia; Dan Race - Fotolia; eccolo - Fotolia; Eisenhans - Fotolia; elxeneize - Fotolia; Gerd - stock.adobe.com; Gabriele Rohde - Fotolia; Gerd - Fotolia; gezett; loraks - Fotolia; Marina Lohrbach - Fotolia; Paylessimages - Fotolia; PiLensPhoto - Fotolia; pit24 - Fotolia; Taffi - Fotolia; Thomas Hansen - Fotolia; Zerbor - Fotolia

Herausgeber
ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 1349-0
info@asue.de
www.asue.de

Bearbeitung
Dipl. Ing. Jens Jäger
mit freundlicher Unterstützung durch
MPW Legal & Tax GbR
Hans Joachim Gerlach,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Stuttgart

Grafik
Kristina Weddeling, Essen

Verlag
wvgw Wirtschafts- und
Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH
Josef-Wirmer-Straße 3
53123 Bonn
Telefon 0228/9191-40
info@wvgw.de
www.wvgw.de

Leitfaden zur Anmeldung und
steuerlichen Behandlung von
kleinen BHKW
Gedruckte Broschüre
Artikelnummer: 309887

Stand: Februar 2018

Hinweis

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Klimaneutral gedruckt auf
100 % Recyclingpapier (Blauer Engel)

Überreicht durch: